

Skript zur Vorlesung Grundkurs Bürgerliches Recht I

Wintersemester 2023/24

Vorlesungszeiten:

Mo. 16–19h (Hörsaal 216, Audimax, Sanderring 2)

Di. 13–16h (Großer Hörsaal Anatomie, Koellikerstr. 6)

Prof. Dr. Wolfram Buchwitz

Ordinarius für Bürgerliches Recht, Römisches Recht,
Historische Rechtsvergleichung und Zivilprozessrecht

Vorwort

Liebe Studierende,

dieses Skript soll Ihnen einen Überblick über die Vorlesung verschaffen und die Vor- und Nachbereitung des Lernstoffs erleichtern. Anhand des Skripts können Sie sich die wichtigsten Lerninhalte im Selbststudium erarbeiten. In der Vorlesung wird der Stoff ausführlicher besprochen, außerdem besteht dort Gelegenheit zur Diskussion. Daher bereiten Sie sich bitte mit Hilfe dieses Skripts auf die jeweiligen Vorlesungsstunden vor, damit Sie mitdiskutieren und Fragen stellen können.

Neben diesem Skript sollten Sie auch ein Lehrbuch zur Vertiefung lesen. Dabei müssen Sie das Lehrbuch nicht ganz am Stück lesen, wofür häufig die Zeit fehlt. Effektiver ist es oft, wenn Sie konkret die entsprechenden Themen, die in der Vorlesung behandelt werden, dort nachlesen und auf diese Weise wiederholen und vertiefen.

Für den Lernerfolg ist es außerdem unerlässlich, dass Sie den Stoff nicht nur abstrakt, sondern auch anhand von Fällen lernen. Dies geschieht in den Konversatorien und teilweise auch in der Vorlesung. Zusätzlich können Sie mit Fällen aus Fallbüchern oder Ausbildungszeitschriften arbeiten. Entsprechende Vertiefungshinweise finden Sie in diesem Skript nach den jeweiligen Abschnitten. Am besten lösen Sie die Fälle zunächst selbständig und vergleichen Ihre Lösung anschließend mit der Musterlösung. Nur wenn Sie den Stoff auch anhand von Fällen kennenlernen, erlangen Sie ein richtiges Verständnis für die Zusammenhänge, außerdem bestehen auch die Klausuren im Studium in der Regel aus Falllösungsaufgaben.

Noch ein Wort zum Lernerfolg: Wenn Sie nicht sofort beim ersten Lesen alles verstehen, so ist dies ganz normal. Es handelt sich um ein hermeneutisches Problem: Sie verstehen die rechtlichen Detailfragen nicht, weil Sie das Gesamtrechtssystem noch nicht kennen. Das Gesamtrechtssystem können Sie aber nur kennenlernen, wenn Sie die Details lernen. Daher sollten Sie sich keine Sorgen machen, sondern den entsprechenden Stoff einfach nach ein paar Wochen noch einmal anschauen. Dann werden Sie häufig klarer sehen.

Die im Skript enthaltenen Übungsfälle werden in der Vorlesung besprochen. Informationen, die in Kästchen enthalten sind, sollten Sie auswendig lernen. Die Fußnoten enthalten nur Nachweise, die Sie nicht weiter nachzulesen brauchen.

Dieses Skript ist nur für die Teilnehmer der Lehrveranstaltung bestimmt und darf nicht ohne meine Erlaubnis weitergegeben oder vervielfältigt werden.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Semester und viel Freude beim Einstieg in das BGB!

W.B.

Materialien

1. Gesetzestext

Bürgerliches Gesetzbuch, 92. Aufl. 2023, Beck-Texte im dtv (alternativ eine beliebige andere Textausgabe des BGB)

Bzgl. An- und Unterstreichungen wird verwiesen auf die Hilfsmittelbekanntmachung des LJA nebst Fragen und Antworten, verfügbar unter:

<https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/erste-juristische-staatspruefung/>

2. Lehrbücher als Ergänzung zur Vorlesung

Bitter/Röder, BGB Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020

Boecken, BGB Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2019

Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 46. Aufl. 2022

Faust, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2022

Köhler, BGB Allgemeiner Teil (Juristische Kurz-Lehrbücher), 46. Aufl. 2022

Köhler, BGB Allgemeiner Teil (Prüfe dein Wissen), 29. Aufl. 2021

Leipold, BGB I: Einführung und Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2022

Medicus/Petersen, Allgemeiner Teil des BGB, 11. Aufl. 2016

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 17. Aufl. 2021

Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 21. Aufl. 2022

3. Größere Lehrbücher zur Recherche von Einzelfragen

Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016

Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, Das Rechtsgeschäft, 4. Aufl. 1992

Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 13. Aufl. 2023

4. Kommentare zum BGB

Beck'scher Online-Kommentar (Bamberger/Roth/Hau/Poseck)

Beck'scher Online-Großkommentar

Erman

Historisch-kritischer Kommentar

Jauernig

Münchener Kommentar

Nomos-Kommentar (Handkommentar, 1 Band)

Nomos-Kommentar (Großkommentar, 6 Bände)

Grüneberg (ehemals Palandt)

Prütting/Wegen/Weinreich

J. von Staudingers Kommentar

Studienkommentar BGB (Jacoby/von Hinden)

Soergel

5. Ausbildungszeitschriften

Druckwerke:

JA

Jura

JuS

Online frei verfügbar:

JE (<http://www.juraexamen.info/>)

ZJS (<http://www.zjs-online.com/>)

6. Weitere Online-Ressourcen

Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/>

Online-Kurse von Prof. Dr. Inge Scherer bei der Virtuellen Hochschule Bayern,
<http://www.vhb.org> (darin v.a. Grundwissen Zivilrecht und Übungsfälle Zivilrecht I)

Vorlesung von Prof. Dr. Stephan Lorenz als Podcast unter
<http://lorenz.userweb.mwn.de/lehre/gk1/index.htm>

TeleJura1: <https://www.youtube.com/@TeleJura1>

Mein Youtube-Kanal: <https://www.youtube.com/@lawinorder9057>

Inhalt

A.	Einführung in das Recht	8
I.	Was ist Recht?.....	8
II.	Privatrecht, öffentliches Recht und bürgerliches Recht.....	8
III.	Geschichte des Privatrechts	9
IV.	Grundbegriffe des Privatrechts	10
V.	Übungsfall 0.....	13
VI.	Vertiefungshinweise	14
B.	Verträge, Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen.....	15
I.	Zustandekommen von Verträgen, Begrifflichkeit	15
II.	Vertragsfreiheit und Kontrahierungszwang.....	16
III.	Dissens	16
IV.	Abgabe und Zugang von Willenserklärungen	17
V.	Auslegung von Erklärungen und Willenserklärungen, Tatbestand der Willenserklärung	20
VI.	Übungsfälle 1–8.....	23
VII.	Vertiefungshinweise	25
C.	Rechtsanwendung und juristische Methodik.....	26
I.	Anspruchsaufbau.....	26
II.	Prüfung von Normen.....	28
III.	Auslegung und analoge Anwendung von Rechtsnormen	29
IV.	Gutachtenstil, Urteilsstil und schlichte Feststellungen	30
V.	Systematischer Aufbau von Klausuren.....	32
VI.	Meinungsstreitigkeiten.....	33
VII.	Vertiefungshinweise	35
D.	Willensmängel, Anfechtung und Rückabwicklung.....	36
I.	Gesetzlich normierte Anfechtungsgründe.....	36
II.	Weitere Willensmängel.....	38
III.	Voraussetzungen der Anfechtung	40
IV.	Rückabwicklung von ausgetauschten Leistungen	41
V.	Haftung aus § 122 BGB.....	43
VI.	Übungsfälle 9–16	44
VII.	Vertiefungshinweise	46

E.	Geschäftsfähigkeit	47
I.	Minderjährige.....	47
II.	Geisteskranke	49
III.	Übungsfälle 17–21	50
IV.	Vertiefungshinweise	52
F.	Formfreiheit und Formzwang.....	53
I.	Allgemeines	53
II.	Übungsfälle 22–24	54
III.	Vertiefungshinweise	55
G.	Bedingung, Befristung und Fristberechnung.....	56
I.	Allgemeines	56
II.	Übungsfälle 25–28	57
III.	Vertiefungshinweise	57
H.	Stellvertretung	58
I.	Voraussetzungen der Stellvertretung	58
II.	Vertreter und Bote, Sonderfälle der Vertretung.....	59
III.	Vollmacht.....	60
IV.	Insichgeschäfte.....	61
V.	Übungsfälle 29–37	61
VI.	Vertiefungshinweise	63
I.	Inhaltliche Schranken für Rechtsgeschäfte.....	64
I.	Gesetzwidrigkeit	64
II.	Wucher.....	64
III.	Sittenwidrigkeit.....	65
IV.	Übungsfälle 38–40	66
V.	Vertiefungshinweise	66
J.	Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen	67
I.	Allgemeines	67
II.	Die gesetzliche Regelung.....	68
III.	Übungsfall 41	70
IV.	Vertiefungshinweise	70
K.	Verjährung	71
I.	Allgemeines	71

II. Übungsfall 42.....	72
III. Vertiefungshinweise	72
Anhang: Liste wichtiger Fachbegriffe.....	73

A. Einführung in das Recht

I. Was ist Recht?

- Das Recht ist eine Organisationsform für das menschliche Zusammenleben, die sich von anderen Organisationsformen (wie z.B. Moral, Sitte, Anstand) durch folgende Merkmale unterscheidet:
 - Regeln werden im Vorhinein aufgestellt, sanktioniert wird nur ein Verhalten, das dagegen verstößt (Rechtssicherheit)
 - Regeln sind grundsätzlich für alle Rechtsunterworfenen gleich (Rechtsgleichheit)
 - Normierung und Durchsetzung liegen in den Händen des Staates und finden nur im Rahmen eines geordneten Verfahrens statt (Rechtsstaatlichkeit, Gewaltmonopol des Staates)
- Das Recht ist eine große kulturelle Errungenschaft der Menschheit und muss von jeder Generation erneuert werden.

II. Privatrecht, öffentliches Recht und bürgerliches Recht

- Das Privatrecht dient dazu, Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle unter Privatleuten zu lösen. Es geht also um den Ausgleich zwischen zwei oder mehreren gleichberechtigten Personen.
 - Vgl. die Definition der Gerechtigkeit durch Ulpian (römischer Jurist, gest. 223): „Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi.“¹ (Die Gerechtigkeit ist das dauerhafte und umfassende Bestreben, jedem sein Recht zukommen zu lassen.)
- Das öffentliche Recht befasst sich dagegen mit Meinungsverschiedenheiten und Streitfällen zwischen Privatleuten und staatlichen Organen sowie zwischen verschiedenen staatlichen Einrichtungen untereinander. Da der Staat als einziger Akteur im Rechtssystem mit besonderen Befugnissen und Hoheitsrechten ausgestattet ist, geht es hier nicht um den Ausgleich zwischen gleichen Personen. Vielmehr tritt der Staat dem Bürger in einem Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüber, darf also in den gesetzlich festgelegten Fällen einseitige Befehle an die Bürger richten (Bsp.: das Bauamt erlässt eine Abrissverfügung; die Verkehrsampel zeigt rot). In einer Demokratie geht diese Machtausübung allerdings mittelbar auf den Willen aller Bürger zurück. Auch bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen staatlichen Organen kann es sich um ein Über- und Unterordnungsverhältnis handeln (Bsp.: die Bezirksregierung erteilt einer Gemeinde eine Weisung), aber auch

¹ D. 1,1,10 pr. (Ulp. 1 reg.).

Gleichordnungsverhältnisse sind denkbar (Bsp.: ein Staat verklagt einen anderen Staat vor dem Internationalen Gerichtshof). Auch der Staat kann aber, wenn er wie jeder andere im Rechtsverkehr auftritt (Bsp.: Einkauf von Büromöbeln, Miete von Räumen), dem Privatrecht unterfallen. Entscheidend im öffentlichen Recht ist, dass der Staat hoheitlich gegenüber dem Bürger auftritt.

- Abgrenzung von Privatrecht und öffentlichem Recht durch Ulpian: „Publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem.“² (Das öffentliche Recht betrifft den römischen Staat, das Privatrecht das Interesse Einzelner.)
- Abgrenzung von Privatrecht und öffentlichem Recht durch Hans Julius Wolff (Verwaltungsrechtler, 1898–1976): „Öffentliches Recht ist mithin der Inbegriff derjenigen Rechtssätze, welche nur solche Subjekte berechtigen oder verpflichten, die ausschließlich durch Rechtssätze und Staatsakte bestimmt sind, oder die aufgrund eines Tatbestandes berechtigen oder verpflichten, der nur einem solchen Subjekt zurechenbar ist.“³

→ Details dazu werden in der Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht besprochen.

- „Bürgerliches Recht“ nennt man den Teil des Privatrechts, der für alle Bürger gleich ist. Mit „Bürger“ ist hier allerdings nicht der Staatsbürger gemeint, sondern jeder Rechtsteilnehmer, also grundsätzlich alle Personen. Vom Bürgerlichen Recht zu unterscheiden ist das sogenannte Sonderprivatrecht, das nur für bestimmte Personen gilt. Dazu zählt vor allem das Handelsrecht, das nur für Kaufleute gilt (→ Vorlesung Handelsrecht), aber auch das Verbraucherschutzrecht, das nur für Verbraucher gilt. Das Verbraucherschutzrecht wurde seit 2002 mit ins BGB integriert, was systematisch gesehen nicht richtig und zudem unübersichtlich ist.

III. Geschichte des Privatrechts

- Von einem „Privatrecht“ lässt sich sprechen, seitdem Streitigkeiten zwischen Privaten in einem geordneten Verfahren entschieden werden und sich dabei bestimmte allgemeine Regeln oder Rechtsüberzeugungen herausgebildet haben. Unsere Kenntnisse über sehr frühe Formen von Privatrecht sind beschränkt und abhängig davon, ob sich Quellen aus frühen Zeiten erhalten haben oder nicht. Funktionierende Privatrechtssysteme hatten aber jedenfalls schon die frühen Hochkulturen in Mesopotamien und Ägypten. Auch das Recht im griechisch-hellenistischen Kulturkreis war hoch entwickelt. In der römischen Republik setzte zum ersten Mal eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Recht ein, ein Nachdenken über das Recht, das zur Herausbildung einer Systematik und einer präzisen Begrifflichkeit führte. In der Prinzipatszeit erreichte die Rechtswissenschaft und

² D. 1,1,1,2 (Ulp. 1 inst.).

³ H.J. Wolff, AöR 76 (1950/51) 205 (210).

Rechtspraxis in Rom eine hohe Blüte; eine repräsentative Auswahl der Schriften römischer Juristen aus dieser Zeit ist uns erhalten geblieben.

→ Details dazu werden in der Vorlesung Europäische Zivilrechtstradition besprochen.

- Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit entwickelten sich auf dem Gebiet des heutigen Deutschland zahlreiche verschiedene Privatrechtssysteme, die nur in den jeweiligen Städten, Fürstentümern, Königreichen usw. galten. Daher nennt man sie „Partikularrechte“. Zeitgleich wurden an den Universitäten das römische Recht und das Kirchenrecht, das ebenfalls auf dem römischen Recht aufbaut, gelehrt. Dieses Recht nennt man daher das „gelehrte Recht“. Alle professionell ausgebildeten Juristen arbeiteten in dieser Zeit auf dieser Grundlage, sodass das gelehrte Recht auch die Praxis beeinflusste. Es galt in der Regel subsidiär nach den Partikularrechten, verdrängte sie zum Teil aber auch. Da es für ganz Deutschland, ja sogar für ganz Europa einheitlich war, nennt man es auch „gemeines Recht“ (d.h. allgemeines Recht).
- Mit dem Aufkommen der Nationalstaaten entstand der Wunsch, das Privatrecht national zu regeln und zu vereinheitlichen. Die einflussreichste Kodifikation des Privatrechts, die noch heute in Geltung ist, ist der französische Code Civil von 1804. Dieser wurde vorbildhaft für eine Reihe weiterer Kodifikationen im 19. Jh. Das BGB wurde zwischen 1873 und 1896 von Expertenkommissionen aus Praktikern und Wissenschaftlern ausgearbeitet und trat am 1.1.1900 in Kraft. Es hatte im 20. Jh. großen Einfluss auf eine Reihe weiterer Kodifikationen. Wesentliche Änderungen am BGB erfolgten insbesondere im Familienrecht (ab 1976), im Allgemeinen Schuldrecht sowie im Kaufrecht (Schuldrechtsreform 2002). Außerdem wurden ab 2002 zahlreiche Verbraucherschutzvorschriften ins BGB integriert, die hauptsächlich auf dem Europarecht beruhen.

IV. Grundbegriffe des Privatrechts

1. Person, Rechtsverhältnis, Rechtsobjekt

- Da das Recht für das Zusammenleben von Menschen gemacht ist, ist der zentrale Ausgangspunkt die „Person“. Dabei werden Menschen als „natürliche Personen“ bezeichnet. Die Aktiengesellschaften, GmbHs, Vereine usw. nennt man dagegen „juristische Personen“ (vgl. die beiden Titel in Buch 1, Abschnitt 1 des BGB). Der Begriff der Person ist für die Zuordnung von Rechten von Bedeutung, weil nur Personen Inhaber von Rechten und Pflichten sein können. Dies nennt man „Rechtsfähigkeit“ (vgl. § 1 BGB). Bestimmte Personengesellschaften wie GbR, OHG und KG sind „teilrechtsfähig“ (Details dazu → Vorlesung Gesellschaftsrecht).
- Außerdem sind nur Personen in der Lage, rechtlich verbindlich tätig zu werden, was man „Geschäftsfähigkeit“ nennt (vgl. §§ 104 ff. BGB, → Details zur Geschäftsfähigkeit: siehe

unten S. 47 ff.). Wegen ihrer Fähigkeit, die Rechtslage zu verändern, werden Personen auch „Rechtssubjekte“ genannt.

- Das Verhältnis zwischen zwei Personen oder sonstigen Rechtsträgern nennt man ein „Rechtsverhältnis“, wenn daraus rechtliche Verpflichtungen entstehen können (z.B. Ehe, Kindschaft, Verträge, Delikte). Es ist abzugrenzen von einem rein sozialen Verhältnis (z.B. Freundschaft, Zuneigung, Liebe, Hass, Antipathie, Bewunderung). Aus einem Rechtsverhältnis können sich einzelne Rechte ergeben, die eine Person gegenüber einer anderen Person geltend machen kann. Diese Rechte nennt man „Ansprüche“ (vgl. § 194 BGB). Ein Synonym dafür ist der Begriff „Forderung“, der hauptsächlich bei Ansprüchen, die auf die Zahlung von Geld gerichtet sind, verwendet wird. Der Begriff des Anspruchs ist wichtig für die juristische Arbeitstechnik, weil Falllösungen, Klausuren und gerichtliche Urteile darauf aufbauen (→ Details dazu siehe unten S. 26 ff.).
- Wenn Personen von ihrer Geschäftsfähigkeit Gebrauch machen, dann schließen sie Verträge, die sich auf bestimmte „Rechtsobjekte“ (= Gegenstände) beziehen. So kann man etwa ein Auto oder das Verwertungsrecht an einem selbst komponierten Song verkaufen. Von diesen vermögenswerten Positionen werden im deutschen Recht nur die „körperlichen Gegenstände“ als „Sachen“ bezeichnet (§ 90 BGB). Dazu zählen also nur Gegenstände, die man anfassen oder jedenfalls räumlich umgrenzen kann (Auto, Haus, Grundstück, Buch, Wasser und Luft in Behältern). Andere Arten von Vermögenswerten nennt man „sonstige Gegenstände“. Dazu zählen die bereits erwähnten Ansprüche, aber auch Urheberrechte, Patentrechte und Markenrechte. Dies sind keine „Sachen“, sondern „Immaterialgüterrechte“ oder „geistiges Eigentum“. Sie können aber grundsätzlich genauso wie Sachen Gegenstand von Rechtsgeschäften sein.

2. Schuldverhältnis, Vertrag und Delikt

- Immer dann, wenn eine Person (der Gläubiger) etwas von einer anderen Person (dem Schuldner) fordern kann, also einen Anspruch gegen diese hat, nennt man dies ein „Schuldverhältnis“ im engeren Sinne (vgl. § 241 Abs. 1 BGB).
- Der Begriff des Schuldverhältnisses wird aber vom Gesetz und der Praxis häufig auch in einem weiteren Sinne verwendet. Dabei umschreibt dies dann ein komplettes Rechtsverhältnis, wie die Beziehung zwischen Mieter und Vermieter, Käufer und Verkäufer oder Geschäftsführer und Geschäftsherr.
- Begründet wird ein Schuldverhältnis entweder durch eine freie Willensentscheidung der Beteiligten, also einen Vertrag, oder unabhängig vom Willen der Beteiligten durch eine gesetzliche Vorschrift. Daher unterscheidet man die „vertraglichen Schuldverhältnisse“ (§§ 311 ff. BGB) von den „gesetzlichen Schuldverhältnissen“ (§§ 677–687, 812–822, 823–853, 985–1007 BGB u.a.). Diese Unterscheidung ist von großer Bedeutung, weil die vertraglichen Schuldverhältnisse frei vereinbart werden können (Vertragsfreiheit) und in

der Regel eine strengere Haftung begründen als die gesetzlichen Schuldverhältnisse, die zwischen allen Personen gleichermaßen gelten können und einen gesetzlich definierten Inhalt haben.

- Mit dieser Unterscheidung nicht ganz deckungsgleich ist die Einteilung der Paragraphen des BGB in das „allgemeine Schuldrecht“ (§§ 241–432 BGB) und die „besonderen Schuldverhältnisse“ (§§ 433–853 BGB). Der erste Abschnitt regelt die Vorschriften, die grundsätzlich für alle Schuldverhältnisse relevant sind, während der zweite sich mit einzelnen spezifischen Verhältnissen auseinandersetzt und diese einer gesonderten Regelung zuführt. Diese Systematik ist für das Verständnis der Struktur des BGB relevant, auch richten sich danach die Bezeichnungen von Lehrbüchern und Vorlesungen.

→ Folgende Vorlesungen werden insoweit angeboten: Grundkurs Bürgerliches Recht IIa (allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht, 2. Semester), Grundkurs Bürgerliches Recht IIb (gesetzliche Schuldverhältnisse, 2. Semester), Grundkurs Bürgerliches Recht IIc (besonderes Schuldrecht ohne Kaufrecht, 3. Semester)

3. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

- Verpflichtungsgeschäfte sind Rechtsgeschäfte, die eine rechtliche Verpflichtung begründen, also einen Anspruch einer Person gegen eine andere Person. Ein Kaufvertrag ist zum Beispiel ein Verpflichtungsgeschäft, weil es den Verkäufer zur Übereignung und Übergabe verpflichtet (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB), den Käufer zur Zahlung des Preises (§ 433 Abs. 2 BGB).
- Verfügungsgeschäfte sind dagegen Rechtsgeschäfte, die unmittelbar die Rechtslage an einem Rechtsobjekt ändern. Die Übereignung der gekauften Sache erfolgt durch ein Verfügungsgeschäft, z.B. durch die Übereignung der Sache gem. § 929 S. 1 BGB. Auch die tatsächliche Zahlung des Kaufpreises erfolgt durch ein Verfügungsgeschäft, z.B. die Übereignung der Geldstücke gem. § 929 S. 1 BGB. Rechtsobjekte (wie z.B. Sachen, aber auch sonstige Rechte und Forderungen) können aber nicht nur übertragen, sondern auch belastet (z.B. mit einem Pfandrecht), aufgehoben (z.B. kann eine Sache derelinquiert (=Aufgabe des Eigentums), eine Forderung aufgehoben werden) oder inhaltlich geändert werden (z.B. kann ein Wegerecht, das zum Gehen berechtigt, von den Grundstückseigentümern dahingehend geändert werden, dass nunmehr auch gefahren werden darf). Merken Sie sich daher:

<p>Definition: Eine Verfügung ist jede Aufhebung, Übertragung, Belastung oder Inhaltsänderung eines Rechts.</p>

- Verfügungsgeschäfte werden hauptsächlich in der Vorlesung Grundkurs Bürgerliches Recht III (Sachenrecht) besprochen. Im ersten Semester sollten Sie sich folgende Verfügungsgeschäfte merken:

- Das Eigentum an Sachen wird nach § 929 S. 1 BGB übertragen („Übereignung“).

Prüfung des § 929 S. 1 BGB:

1. Einigung
2. Übergabe
3. Einigsein bei Übergabe
4. Berechtigung

- Die Inhaberschaft an Forderungen wird nach § 398 BGB übertragen („Abtretung“).
- Sonstige Rechte, für die keine spezielle Regelung besteht, werden ebenfalls durch Abtretung übertragen, § 413 BGB i.V.m. § 398 BGB.

4. Trennungs- und Abstraktionsprinzip

- Das Trennungsprinzip besagt im Grundsatz nichts anderes als das, was Sie soeben gelernt haben, nämlich dass zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft zu trennen ist. Das Trennungsprinzip zeigt sich etwa daran, dass der Kaufvertrag nach § 433 BGB kein Eigentum überträgt, sondern dafür der Übereignungsvertrag nach § 929 BGB erforderlich ist.
- Das Abstraktionsprinzip besagt, dass Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft rechtlich unabhängig voneinander sind („abstrakt“). Sie sind also vor allem in ihren Wirksamkeitsvoraussetzungen unabhängig voneinander zu beurteilen, auch wenn sie sachlich betrachtet zueinander gehören. Ist also etwa der Kaufvertrag unwirksam, kann die Übereignung trotzdem wirksam sein.

V. Übungsfall 0

Fall 0: Jurastudent Javolen ist mit Felizitas „zusammen“. Aus einem kleinen „Unfall“ ist Kalle hervorgegangen. Die beiden freuen sich über den Nachwuchs und wollen nun bald heiraten. Javolens Vater ist kürzlich verstorben und hat seine Tochter zur Alleinerbin eingesetzt. Javolen hat er immerhin sein Auto vermacht, das seine Schwester ihm auch schon ausgehändigt hat. Zur Absicherung seiner Familie hat Javolen eine Risikolebensversicherung bei der Auricon Lebensversicherungs AG abgeschlossen und Kalle als Bezugsberechtigten eingesetzt. Sie leben in einer Wohnung, die Javolen bei Baldus gemietet hat. Eines schönen Tages wird Javolen von seiner Bekannten Charlotte gebeten, sie vom Flughafen abzuholen. Er sagt zu, pflückt für die Begrüßung von Charlotte heimlich ein paar Blumen aus dem Vorgarten seiner Nachbarin Doris und braust los. Wegen überhöhter Geschwindigkeit verursacht er schon nach wenigen Kilometern einen schweren Unfall. Sein Auto hat einen Totalschaden, ebenso der Wagen des Unfallgegners Emil. Javolen ist bewusstlos und schwer verletzt und wird vom rasch eingetroffenen Notarzt Friedrich behandelt.

VI. Vertiefungshinweise

Drygala/Grobe, JuS 2022, 1030 (Anfängerklausur: Trennungs- und Abstraktionsprinzip)

Lieder/Berneith, JuS 2016, 673 (Echte und unechte Ausnahmen vom Abstraktionsprinzip)

B. Verträge, Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen

I. Zustandekommen von Verträgen, Begrifflichkeit

- Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn sich alle (zwei oder mehr) Vertragsparteien über den Inhalt des Vertrages einigen. Dies nennt man auch Konsens. Verträge, die anders zustande kommen, etwa nur durch äußere Formen oder Symbolik, kennt man in älteren Rechtsordnungen, nicht aber im BGB.
- Die deutsche Dogmatik spaltet den Konsens in die Erklärung der einen Vertragspartei und die Erklärung der anderen Vertragspartei auf, sodass ein Vertrag aus mindestens zwei Willenserklärungen besteht. Diese beiden Erklärungen sind manchmal einfach auseinander zu halten (z.B. es werden zwei Briefe oder E-Mails ausgetauscht), manchmal aber auch nicht (z.B. die Parteien unterzeichnen nach längeren Verhandlungen ein gemeinsam aufgesetztes Dokument). Trotzdem sollten Sie sich folgende Definition merken:

Definition: Ein **Vertrag** ist ein Rechtsgeschäft, das aus zwei oder mehreren inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen besteht.

- Die zeitlich erste Erklärung nennt man das „Angebot“ oder den „Antrag“, die zeitlich nachfolgende die „Annahme“:

Definition: Das **Angebot** ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt so genau bestimmt, dass die Annahme durch bloße Zustimmung erfolgen kann.

- Den Vertragsgegenstand und den Vertragsinhalt bezeichnet man auch als die wesentlichen Bestandteile des Vertrags, die „essentialia negotii“. Bei einem Kaufvertrag müssen z.B. die Parteien, die zu kaufende Sache und der dafür zu zahlende Preis eindeutig bestimmt sein. Sind nicht mindestens die wesentlichen Vertragsinhalte im Angebot enthalten, ist es zu unbestimmt, um einen Vertragsschluss zu ermöglichen. Man spricht dann von einer bloßen „invitatio ad offerendum“ oder „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ (Bsp.: A sagt B: „Möchtest Du mein Auto kaufen?“; C legt Waren ins Schaufenster seines Geschäfts).
- Die Annahme wird wie folgt definiert:

Definition: Die **Annahme** ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger sein Einverständnis zu verstehen gibt.

- Für eine Annahme reicht es also aus, wenn der Empfänger des Angebots schlicht „ja“ sagt. Die Annahme kann deswegen so kurz und knapp erfolgen, da das Angebot die wesentlichen Vertragsbestandteile schon bestimmt hat. Wenn eine vermeintliche Annahme „Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen“ enthält, dann handelt es sich nicht um eine Annahme. Der Wille der Parteien deckt sich dann nämlich nicht. Gem. § 150

Abs. 2 BGB handelt es sich vielmehr um eine Ablehnung des Angebots, verbunden mit einem neuen Angebot.

- Wie Sie anhand der Definition des Vertrags sehen, ist der Vertrag eine spezielle Form des Rechtsgeschäfts:

Definition: Ein **Rechtsgeschäft** ist ein Tatbestand, der eine Rechtsfolge auslöst, weil sie gewollt ist.

- Der Vertrag ist daher ein in der Regel zweiseitiges Rechtsgeschäft. Andere Tatbestände, die Rechtsfolgen auslösen, weil sie gewollt sind, sind z.B. Testamente, Kündigungserklärungen oder Rücktrittserklärungen. Diese erfolgen aber einseitig, sodass sie als einseitige Rechtsgeschäfte bezeichnet werden. Ein Rechtsgeschäft besteht aus mindestens einer Willenserklärung und ggf. weiteren Elementen:

Definition: Die **Willenserklärung** ist eine private Willensäußerung, die auf die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gerichtet ist.

- Unterscheiden Sie also bitte Willenserklärungen von bloßen „Willensäußerungen“: In Fall 0 ist C's Bitte, vom Flughafen abgeholt zu werden, wohl keine rechtlich bedeutsame Erklärung, also keine Willenserklärung.

II. Vertragsfreiheit und Kontrahierungszwang

- Die deutsche Rechtsordnung ist freiheitlich und marktwirtschaftlich ausgerichtet, außerdem gehört es zu unserem Menschenbild, dass jeder seine persönlichen Verhältnisse und Rechtsverhältnisse frei gestalten kann, solange er keinen anderen beeinträchtigt. Dies ist auch verfassungsrechtlich geschützt (Art. 1, 2, 12, 14 GG). Diese Freiheit des Einzelnen nennt man „Privatautonomie“.
- Aus ihr folgt die Vertragsfreiheit, also die Freiheit, einen Vertrag abzuschließen oder dies zu unterlassen (siehe auch § 311 Abs. 1 BGB). Nur in wenigen Fällen werden Personen rechtlich gezwungen, Verträge abzuschließen (z.B. Versorgungsunternehmen für Wasser und Strom).

III. Dissens

- Da Verträge also durch den Konsens der Parteien zustande kommen, spricht man in allen Fällen, in denen keine oder keine vollständige Willensübereinstimmung vorliegt, von einem „Dissens“. Hier sind verschiedene Fälle zu unterscheiden:
 - Haben sich die Parteien über einen der wesentlichen Vertragsbestandteile nicht geeinigt, kommt in der Regel kein Vertrag zustande. So kann es z.B. keinen

Kaufvertrag ohne eine Einigung über den Preis geben. Ausnahmen existieren nur dann, wenn das Gesetz die Lücke füllt (z.B. bei § 612 BGB).

- Haben sich die Parteien über sonstige Vertragsbestandteile („accidentalia negotii“) nicht geeinigt (z.B. die Kosten für die Lieferung der gekauften Sache), so kommt in der Regel ebenfalls kein Vertrag zustande. Auch dies ist Ausfluss des Konsensprinzips, wonach man nur soweit gebunden wird, wie es dem eigenen Willen entspricht. Daher ist es auch unerheblich, ob der Punkt, über den man sich nicht geeinigt hat, objektiv unerheblich ist oder nicht. Ein Vertrag kommt hier nur zustande, wenn sich die Parteien ausnahmsweise darüber einig sind, den Vertrag trotz des noch offenen Punktes in jedem Fall zu wollen. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis wird auch von § 154 Abs. 1 S. 1 BGB klargestellt.
- In manchen Fällen denken die Parteien, sie hätten sich geeinigt, obwohl über einen der Vertragsbestandteile nach objektiver Auslegung ihrer Erklärungen (dazu näher unten S. 19 ff.) keine Einigung erzielt wurde. In diesem Fall ist der Vertrag nur dann wirksam, wenn „anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde“ (§ 155 BGB). Es ist also nach dem hypothetischen Willen der Parteien zu fragen. Solche Fälle sind selten, da meist bei objektiver Auslegung der Willenserklärungen ein konkreter Vertragsinhalt feststeht.

IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen

1. Grundlagen

- Personen können sich nur dann vertraglich einigen, wenn sie von ihren gegenseitigen Erklärungen erfahren. Auch einseitige Erklärungen, z.B. Kündigungen, können nur dann Wirkung entfalten, wenn derjenige, dem gekündigt werden soll, davon Kenntnis erlangt. Die meisten Willenserklärungen sind daher „empfangsbedürftig“. Nur wenige Willenserklärungen sind nicht empfangsbedürftig (z.B. das Testament, die Auslobung). Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen müssen Sie jeweils den „Erklärenden“, den „Erklärungsempfänger“ sowie „Abgabe“ und „Zugang“ auseinanderhalten:

<p>Definition: Eine Willenserklärung ist abgegeben, wenn sie willentlich in den Rechtsverkehr entäußert worden ist.</p>

- Keine Abgabe liegt demnach vor, wenn lediglich vorbereitende Handlungen vorgenommen wurden, z.B. ein Brief geschrieben oder eine E-Mail entworfen worden ist. Erst mit dem Einwurf des Briefes in den Briefkasten der Post oder mit der Übermittlung der E-Mail vom Computer des Erklärenden auf seinen Postausgangsserver ist die Willenserklärung abgegeben. Die Abgabe ist von Bedeutung, weil der Erklärende zu diesem Zeitpunkt geschäftsfähig sein muss (§ 130 Abs. 2 BGB).

Definition: Eine Willenserklärung **geht zu**, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist und unter gewöhnlichen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

- Erst mit dem Zugang wird eine Willenserklärung wirksam (vgl. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB). Die dafür übliche Definition (h.M.) enthält zwei Elemente:
 - Die Frage nach dem Machtbereich des Empfängers ist dafür entscheidend, ob die Erklärung überhaupt zugegangen ist. Geht ein Brief bei der Post verloren, liegt kein Zugang und damit keine Willenserklärung vor. Ebenso dann, wenn eine E-Mail aus technischen Gründen nicht vom Postausgangsserver des Erklärenden auf den Posteingangsserver des Empfängers übermittelt wird.
 - Die Frage der regelmäßigen Kenntnisnahme ist dafür entscheidend, wann die Erklärung zugegangen ist. Wenn jemand am Sonntag einen Brief in den Hausbriefkasten des Empfängers wirft, geht die Erklärung erst am Montag zu, weil man nicht damit rechnen kann, dass jemand am Sonntag seinen Briefkasten leert. Bei einer E-Mail kann dies anders sein. Nimmt aber der Empfänger die Nachricht tatsächlich zur Kenntnis, geht sie ihm sofort zu. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Kenntnisnahme vor der üblicherweise zu erwartenden erfolgt.
- § 130 BGB regelt nur den Zugang unter Abwesenden. Wenn der Erklärungsempfänger anwesend ist, die Erklärungen also mündlich ausgetauscht werden, gilt nach h.M. die sog. „eingeschränkte Vernehmungstheorie“: Die Willenserklärung ist zugegangen, wenn der Erklärende annehmen durfte, richtig verstanden zu werden. Verständnisprobleme des Empfängers gehen nicht zu Lasten des Erklärenden, wenn sie für ihn nicht erkennbar waren.
- Vor dem Zugang ist die Willenserklärung noch nicht wirksam, sodass der Erklärende sie bis zu diesem Zeitpunkt widerrufen kann (§ 130 Abs. 1 S. 2 BGB). Hat er z.B. einen Brief geschickt, kann er jedenfalls vor Einwurf des Briefes in den Briefkasten des Empfängers diesem eine E-Mail schreiben und darin mitteilen, dass der Brief nicht gelten soll. Dieser „Widerruf“ ist nicht mit dem Widerruf im Verbraucherschutzrecht zu verwechseln!

2. Problemfälle

a) Kenntnis bei § 130 Abs. 1 S. 2 BGB

- **Problem:** Wenn der Widerruf später als die Willenserklärung zugeht, aber vom Empfänger früher bzw. gleichzeitig zur Kenntnis genommen wird, konnte er zu keinem Zeitpunkt schutzwürdig auf die Geltung der Willenserklärung vertrauen. Der Widerruf ist aber nach dem Wortlaut des § 130 Abs. 1 S. 2 BGB nicht wirksam erfolgt, weil diese Norm nur auf den Zugang abstellt.

- **Meinungsstand:**
 - e.A.: Widerruf unwirksam
Arg.: Wortlaut
 - a.A.: Widerruf wirksam
Arg.: Kein Schutz des Empfängers nötig (s.o.), so dass eine teleologische Reduktion der Norm erfolgen muss
- **Bewertung:** Die a.A. ist m.E. überzeugend, weil die Begrenzung der Widerrufsmöglichkeiten allein dem Schutz des Empfängers dienen soll und keine sonstigen Zwecke verfolgt. Sie können hier – je nach den Umständen des Falles – aber beides gut vertreten.

b) Zugangsvereitelung

- **Problem:** Wenn eine Willenserklärung nicht zugeht, wird sie nicht wirksam. Es ist grundsätzlich Aufgabe des Erklärenden, für den Zugang seiner Erklärung zu sorgen, auch wenn dies aufwendig sein kann (z.B. Ermittlung der Anschrift des Erklärungsempfängers, Zustellung per Einschreiben usw.). Wenn der Erklärungsempfänger allerdings bewusst verhindert, dass ihn eine Erklärung erreicht, spricht man von einer Zugangsvereitelung (Bsp.: Vermieter V schickt eine Kündigung wegen Eigenbedarfs per Übergabe-Einschreiben an Mieter M. M ist nicht zu Hause, der Postbote wirft eine Benachrichtigungskarte in den Briefkasten, auf der steht, dass ein Einschreiben bei der Postfiliale zur Abholung liegt, aber M holt es nicht ab).
- **Bewertung:** Die Zugangsvereitelung kann sich auf zwei verschiedene Weisen zeigen:
 - Entweder weiß der Empfänger, was für eine Erklärung ihn erwartet, oder er ahnt dies zumindest, und vereitelt den Zugang absichtlich, um sie nicht zur Kenntnis nehmen zu müssen (Bsp.: M ahnt, dass V ihm kündigen will, und holt den Brief deswegen nicht von der Post ab). Hier spricht man von „arglistiger Zugangsvereitelung“. Weil dies ein treuwidriges Verhalten im Rechtsverkehr ist, darf sich der Empfänger gem. § 242 BGB nicht auf den fehlenden Zugang berufen (M wird also so behandelt, als ob die Kündigung zugegangen wäre).
 - Wenn der Empfänger dagegen nicht weiß, dass ihm eine Erklärung zugehen soll (z.B. die Benachrichtigungskarte kommt abhandeln) oder welchen Inhalt die Erklärung haben könnte (z.B. M hat keine Idee, wer ihm warum ein Einschreiben schicken sollte und holt den Brief daher aus Faulheit nicht bei der Post ab), so liegt keine arglistige, sondern allenfalls eine fahrlässige Zugangsvereitelung vor. Von Fahrlässigkeit ist in den meisten Fällen auszugehen, da jeder, der vertragliche oder sonstige rechtliche Beziehungen unterhält, eine Obliegenheit hat, die von ihm für den Empfang von Willenserklärungen bereit gehaltenen Empfangsvorrichtungen funktionsfähig

zu erhalten. In diesen Fällen einer fahrlässigen Zugangsvereitelung wird der Zugang nicht ohne Weiteres nach § 242 BGB fingiert, sondern nur dann, wenn der Erklärende unverzüglich nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, dass der Zugang nicht erfolgt ist, einen zweiten Versuch unternimmt (Bsp.: das Einschreiben geht an V zurück, darauf schickt dieser sofort einen zweiten Brief). Tut er dies, wird der Zugang allerdings schon zum früheren Zeitpunkt fingiert, also zu dem Zeitpunkt, zu dem die erste Erklärung normalerweise zugegangen wäre, weil es dem Empfänger nach § 242 BGB verwehrt sein muss, aus seinem eigenen Fehlverhalten Vorteile zu ziehen. Unternimmt aber der Absender keinen zweiten Versuch, bleibt es trotz der fahrlässigen Zugangserschwerung dabei, dass die Erklärung nicht zugegangen ist, so dass sie auch nicht wirksam werden kann.

c) „Abhanden gekommene“ Willenserklärung

- **Problem:** Wenn der Erklärende eine Erklärung bloß vorbereitet hat und jemand anders sie dann in den Rechtsverkehr gibt, liegt nach der o.g. Definition eigentlich keine Abgabe vor. Beispiel: Die Geschäftsführerin schreibt einen Brief und lässt ihn auf ihrem Schreibtisch liegen, weil sie sich die Sache noch einmal überlegen will. Die Sekretärin sieht den Brief und gibt ihn zur Post.
- **Meinungsstand:** Die rechtliche Lösung ist hier ähnlich umstritten wie beim Fehlen des Erklärungsbewusstseins (siehe sogleich unter V.). Daher müssen Sie sich nur die dort genannten Argumente merken.
- **Bewertung:** Nach h.M. (siehe unten) wäre auf die Fahrlässigkeit des Erklärenden abzustellen. Wenn die Sekretärin den Brief einwirft, liegt möglicherweise Fahrlässigkeit vor, weil der Erklärende damit rechnen musste. Anders aber, wenn das Putzpersonal den Brief einwirft, womit niemand rechnen kann. Die h.M. unterscheidet sich von der a.A. dadurch, dass eine Anfechtungserklärung erforderlich ist, wenn der Erklärende eine Bindung vermeiden will. M.E. führt die h.M. zu richtigen Ergebnissen, allerdings zeigt dieser Meinungsstreit, dass der Begriff der „Abgabe“ eigentlich überflüssig ist.

V. Auslegung von Erklärungen und Willenserklärungen, Tatbestand der Willenserklärung

- Erklärungen müssen immer ausgelegt werden. Dabei geht es einerseits darum, ob überhaupt eine Willenserklärung vorliegt, andererseits darum, welchen Inhalt die Willenserklärung hat:
 - Wenn eine Person etwas erklärt, spricht man nur dann von einer Willenserklärung, wenn die Erklärung rechtlich erheblich ist (s. obige Definition). Es muss also festgestellt werden, ob die Erklärung „auf die

Vornahme eines Rechtsgeschäfts gerichtet“ ist. Dies ist nicht der Fall, wenn sich jemand nur sozial oder moralisch verpflichten will, nicht aber rechtlich. Im obigen Fall 0 möchte sich Javolen wohl nicht rechtlich verpflichten, Charlotte vom Flughafen abzuholen.

- Wenn feststeht, dass es sich um eine Willenserklärung handelt, dann kann trotzdem der Inhalt fraglich sein. Wenn etwa jemand, dem zwei Autos gehören, einem anderen verspricht, ihm „sein Auto“ zu verkaufen, dann ist fraglich, auf welches Auto sich dieses Angebot bezieht.
- Die Methodik der Auslegung ist in beiden Fällen gleich. Das Gesetz sieht vor, dass einerseits der wahre Wille zu erforschen (§ 133 BGB), andererseits aber auch auf Treu und Glauben im Rechtsverkehr Rücksicht zu nehmen ist (§ 157 BGB). Daraus wird gefolgert, dass bei Erklärungen, die nicht empfangsbedürftig sind (z.B. Testament), nur der subjektive Wille des Erklärenden maßgeblich ist, weil hier der Rechtsverkehr noch nicht einmal Kenntnis von der Erklärung nehmen muss und damit auch nicht schutzwürdig ist. Bei empfangsbedürftigen Erklärungen (z.B. Angebot, Annahme) ist dagegen entscheidend, wie der Empfänger die Erklärung objektiv verstehen durfte. Das dient dem Schutz des Rechtsverkehrs, der regelmäßig auf die Erklärung reagiert und sein Verhalten an den Inhalt der Erklärung anpasst. Es ist also bei empfangsbedürftigen Erklärungen nicht danach zu fragen, was der Erklärende wirklich wollte, sondern danach, welchen Rückschluss eine objektive Person in der Situation des Erklärungsempfängers aus der Erklärung und dem sonstigen Verhalten des Erklärenden ziehen musste. Es handelt sich dabei also um ein subjektives Merkmal, welches aber anhand der Umstände des Einzelfalles und der Interessenlage der Parteien objektiv zu bestimmen ist. Maßgebliche Kriterien sind v.a. das wirtschaftliche und rechtliche Interesse der Parteien sowie die jeweiligen Umstände des Geschäfts.
- Diese objektive Auslegungsmethode kann dazu führen, dass man zu dem Schluss kommt, dass jemand eine Willenserklärung abgegeben hat, obwohl er dies subjektiv gar nicht oder zumindest nicht in dieser Weise wollte. Man spricht dann von einem „Willensmangel“. Der Erklärende ist dann zwar zunächst gebunden, kann seine Erklärung aber ggf. nach den §§ 119 ff. BGB anfechten (siehe dort).
- Man unterscheidet folgende Arten von Willensmängeln:
 - Wenn jemand überhaupt nicht willensgesteuert gehandelt hat, fehlt der „Handlungswille“ (Bsp.: jemand dreht sich im Schlaf um und kommt dabei auf das Display seines Handys, wodurch er eine SMS absendet).
 - Wenn jemand zwar willentlich handelt, aber keine rechtserhebliche Erklärung abgeben wollte, fehlt das „Erklärungsbewusstsein“ (Bsp.: Jurastudent J hat seine Abschlussklausur bestanden und begrüßt seinen Kommilitonen K in der Kneipe

deswegen mit einem Victory-Zeichen. Der Wirt sieht dies und nimmt an, J wolle zwei Bier bestellen).

- Wenn jemand eine rechtserhebliche Erklärung abgeben wollte, jedoch mit einem anderen Inhalt, fehlt der „Geschäftswille“, d.h. der Wille, das konkrete Geschäft abzuschließen (Bsp.: ein Bayer möchte in einer Kölner Kneipe ein Hendl essen und bestellt daher den „halve Hahn“, der Kellner bringt ihm ein Roggenbrötchen mit Käse).
- Zusammengefasst hat eine Willenserklärung daher folgenden Tatbestand:
 - Subjektiv: Handlungswille, Erklärungsbewusstsein, Geschäftswille
 - Objektiv: Aufgrund des Verhaltens des Erklärenden kann ein objektiver Empfänger auf das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes schließen
- Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist zunächst zu prüfen, ob diese objektiv vorliegt und welchen objektiven Inhalt sie hat. Anschließend ist zu prüfen, was der Erklärende subjektiv wollte und inwiefern dies vom objektiven Inhalt abweicht. Dabei gilt:
 - Fehlt der Handlungswille, liegt keine Willenserklärung vor.
 - Fehlt der Geschäftswille, liegt eine Willenserklärung vor, doch kann der Erklärende sie meist nach einem der Tatbestände des § 119 BGB anfechten.
 - Fehlt das Erklärungsbewusstsein, ist die Rechtslage umstritten:

Meinungsstand:

e.A. (sog. Willenstheorie): Willenserklärung ist nichtig, aber Erklärender schuldet den Vertrauensschaden analog § 122 BGB.

Arg.: vgl. § 118 BGB

Arg.: Schutz des Erklärenden / Privatautonomie

h.M. (sog. Erklärungstheorie): Willenserklärung ist wirksam, wenn (1) der Erklärende hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung zu deuten ist und (2) der Empfänger schutzwürdig ist. Die Willenserklärung ist aber analog § 119 I 2. Alt. BGB anfechtbar; der Erklärende schuldet dann auch den Vertrauensschaden gem. § 122 BGB.

Arg.: vgl. § 116 BGB

Arg.: Verkehrsschutz

Bewertung: Im Ergebnis unterscheiden sich die beiden Ansichten nur darin, dass (1) der Erklärende nach der Erklärungstheorie eine Wahlmöglichkeit hat, ob er den Vertrag bestehen lassen möchte (indem er anfecht oder nicht), und (2) der Erklärende nach der Erklärungstheorie die Erklärung fristgemäß anfechten muss, wenn er nicht gebunden bleiben will. In vielen Fällen kann die Entscheidung zwischen diesen Theorien daher offenbleiben. Ansonsten ist die Erklärungstheorie m.E. überzeugender. Ihre Anforderung, dass der Erklärende

seinen Irrtum hätte erkennen können (sog. Erklärungsfahrlässigkeit) ist allerdings fragwürdig, weil dies ebenfalls nichts ist, was der Empfänger erkennen kann.

- Sonderfall: Hat der Empfänger der Willenserklärung verstanden, was der Erklärende subjektiv wollte, obwohl dies nicht dem objektiven Gehalt der Erklärung entsprach, und ist er damit einverstanden, so gilt das Gewollte. Man nennt dies „falsa demonstratio non nocet“ oder „Falschbezeichnung schadet nicht“. Der Empfänger ist hier nicht schutzwürdig. Bsp.:⁴ V bietet K 214 Fass „Haakjöringsköd“ zu 4,30 Mark das Kilo an, das sich auf dem Dampfer Jessica befindet und in Hamburg abgeladen werden soll. Dabei nimmt V an, dass es sich um Walfischfleisch handle. Tatsächlich ist „Haakjöringsköd“ aber das norwegische Wort für Haifischfleisch. K sagt zu, weil auch er glaubt, dass es sich um Walfischfleisch handle. Es wollten also beide Parteien einen Vertrag über Walfischfleisch schließen, so dass ihr wahrer Wille übereinstimmt und daher auch der Vertrag mit diesem Inhalt zu Stande kommt. Dieser Fall ist exakt von § 133 BGB geregelt, der es untersagt, am buchstäblichen Sinne der Erklärung zu haften.
- Sonderfall: Liegt ein Widerspruch zwischen der Erklärung und dem Verhalten des Erklärenden vor („protestatio facto contraria“), so kann bei der Auslegung auch das Verhalten allein maßgeblich sein. Bsp.: Jemand steigt in den Bus ein und sagt dem Fahrer, dass er den Fahrpreis nicht bezahlen möchte. Bsp.:⁵ Ein Patient bleibt nach Heilung weiter im Krankenhaus und erklärt, die weiteren Behandlungskosten nicht zahlen zu wollen. Hier ist das Verhalten maßgeblich, sodass ein Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen bzw. dem Krankenhaus zustande kommt. Auf die abweichende Erklärung kann man sich nach § 242 BGB nicht berufen.

VI. Übungsfälle 1–8

Fall 1: V möchte ihren rosafarbenen Bademantel loswerden und stellt ihn daher zur Versteigerung bei eBay ein, wobei sie das voreingestellte Mindestgebot von 1 € benutzt. Nach Ablauf der zweiwöchigen Gebotsfrist ist K mit 1 € Höchstbietende, weil sonst niemand auf den Bademantel geboten hat. V möchte ihn aber nicht so billig an K abgeben und schreibt ihr daher eine E-Mail, dass sie ihr Mindestgebot von 1 € zurück ziehe. K könne den Bademantel gerne haben, müsse aber mindestens 15 € dafür bezahlen. Hat K einen Anspruch gegen V?

Fall 2: Hätte es in Fall 1 einen Unterschied gemacht, wenn V den Bademantel bei eBay nicht zur Versteigerung, sondern bei den eBay-Kleinanzeigen eingestellt hätte?

Fall 3: Bauunternehmerin K ruft bei Baustoffhändlerin V an und erkundigt sich nach dem Preis für 100 Säcke Zement. V verspricht, ihr ein Angebot zu schicken. Am selben Tag noch sendet V ein Fax am K, indem es heißt: „...können wir Ihnen 100 Säcke Zement zum Preis von 4,54 €

⁴ RGZ 99, 147.

⁵ BGH NJW 2000, 3429.

pro Stück zzgl. USt. anbieten, Lieferung frei Haus binnen fünf Tagen nach Auftragsbestätigung.“ K überlegt sich die Sache noch eine Weile, da sie gerade knapp bei Kasse ist. Nach zwei Wochen werden ihre Zementvorräte aber bedenklich knapp, sodass sie nun per Fax eine „Auftragsbestätigung“ an V schickt. V schreibt zurück, der Preis sei inzwischen auf 4,77 € pro Stück gestiegen. Kann K Lieferung der Säcke zum ursprünglichen Preis verlangen?

Fall 4: K bestellt um 11 Uhr morgens im Online-Shop des V ein Fahrrad zum Preis von 1.400,00 € und bezahlt dieses auch sogleich per PayPal. Direkt nach Aufgabe der Bestellung erhält er eine automatisiert versandte E-Mail, in der es u.a. heißt: „Vielen Dank für Ihre Bestellung. Die Ware verlässt, sofern lieferbar, spätestens am folgenden Werktag unser Haus.“ Um 17 Uhr verpackt V das Fahrrad und übergibt es an DHL. Am nächsten Morgen kommen ihm aber Bedenken, dass er das Rad zu billig verkauft hat. Überall sonst kostet es nämlich mindestens 1.800,00 €. Er ruft daher bei DHL an und lässt die Auslieferung an K stoppen. Dem K schreibt er eine E-Mail und teilt ihm mit, der Preis sei gestiegen und er könne das Rad nur für 400,00 € Aufpreis liefern. Ansonsten könne er ihm sein Geld zurückzahlen. K lehnt das ab und besteht auf Lieferung. Zu Recht?

Fall 5: Bauunternehmerin K braucht wieder einmal Zement und ruft daher bei V an. Diese teilt ihr mit, der Sack Zement koste zurzeit 4,95 € und sie habe im Moment noch 20 Säcke auf Lager. K sagt, sie müsse sich das kurz überlegen, und fragt V, ob sie ihr die 20 Säcke reservieren könne. V antwortet, sie werde K die Säcke bis Geschäftsschluss um 17 Uhr reservieren, K könne ihr bis dahin telefonisch oder per Mail Bescheid sagen, ob sie sie haben wolle. K telefoniert anschließend noch mit anderen Händlern, kann aber auch dort keine größeren Mengen oder günstigeren Preise finden. Daher schreibt sie um 16:55 Uhr eine E-Mail an V und teilt ihr mit, dass sie die 20 Säcke kaufe. Nachdem K auf „Senden“ geklickt hat, wird die E-Mail ordnungsgemäß von ihrem Computer auf den Mailserver ihres Internetproviders übertragen. Allerdings ist dieser gerade einem Hackerangriff ausgesetzt, sodass einstweilen keine E-Mails mehr von diesem Mailserver an andere Mailserver weiter übertragen werden. Dies war weder für K noch für V erkennbar. Am nächsten Morgen beginnt V um 8 Uhr mit der Arbeit und findet keine E-Mail der K vor. Gegen 10 Uhr ruft ein anderer Kunde an, dem V die Zementsäcke verspricht. Erst um 11 Uhr erscheint plötzlich die E-Mail der K auf dem Rechner der V, die jetzt erst vom Mailserver der K an den Mailserver der V weiter übertragen wurde, weil der Hackerangriff abgewehrt worden war. Die E-Mail wird bei V mit dem Datum des Vortages und der Uhrzeit 16:55 Uhr angezeigt, weil das E-Mail-Programm – wie üblich – den Zeitpunkt der Absendung der E-Mail anzeigt, der aus dem sogenannten Header ersichtlich ist, nicht den Zeitpunkt des Empfangs. V nimmt dies zur Kenntnis, unternimmt aber nichts weiter. Um 15 Uhr erscheint K bei V, um die 20 Säcke Zement abzuholen. V weigert sich, weil sie die E-Mail erst um 11 Uhr erhalten und die Säcke zuvor schon dem anderen Kunden versprochen habe. Kann K von V die Übergabe der Zementsäcke verlangen?

Fall 6:⁶ R bucht über das Internetportal der L Flüge von Dresden nach Larnaca und zurück für zwei Personen. In die Buchungsmaske gibt er unter der Rubrik „Person 1“ seinen Vor- und Zunamen ein. Unter der Rubrik „Person 2“ trägt er in die Felder für die Eingabe des Vor- und

⁶ BGH NJW 2013, 598.

Zunamens jeweils „noch unbekannt“ ein. Die Buchungsmaske der L enthält folgenden Hinweis: „Bitte beachten Sie, dass eine Namensänderung nach erfolgter Buchung nicht mehr möglich ist und der Name mit dem Namen in Ihrem Ausweis übereinstimmen muss.“ Die L übermittelt dem R am selben Tag eine Buchungsbestätigung und zieht den Preis für zwei Hin- und Rückflüge in Höhe von insgesamt 365,42 € per Lastschrift vom Konto des R ein. Als der R der L später telefonisch den Namen der zweiten mit ihm reisenden Person angeben will, teilt ihm die L mit, dass die Nachbenennung eine zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mögliche Namensänderung darstelle; der R könne lediglich die Buchung stornieren und für die zweite Person neu buchen. Von dieser Möglichkeit macht R keinen Gebrauch. Er tritt die Reise alleine an und verlangt wegen der zweiten Buchung Rückzahlung des Flugpreises. Zu Recht?

Fall 7:⁷ K schreibt an V und fragt nach der Lieferung von „1500 Stück Original IBM Druckkassetten Art.-Nr. 1380520 für IBM-Drucker 4028“. V schreibt zurück, man könne gerne „1500 Stück Druckkassetten, passend für IBM-Drucker 4028 zum Preis von 225 DM pro Stück + MwSt.“ liefern. K erteilt V daraufhin den Auftrag zur Lieferung von „1500 Original-IBM-Druckkassetten“. Nach der Lieferung weigert sich K, zu zahlen, weil keine Druckkassetten von IBM geliefert wurden, sondern kompatible Kassetten vom Hersteller DP. Zu Recht?

Fall 8:⁸ K bestellt bei V eine Einbauküche zum Preis von 7.900 €. Er sagt dazu, dass er grifflose Fronten haben wolle. In dem schriftlichen Vertrag, den V daraufhin erstellt, heißt es: „ohne Griff/Knopfbohrung“. Den Vertrag unterzeichnen V und K. Als die Küche geliefert wird, ist K entsetzt, weil die Fronten überhaupt keine Griffmöglichkeit haben, auch nicht die Griffleiste am oberen Rand, die er sich vorgestellt hatte. Muss K die Küche abnehmen?

VII. Vertiefungshinweise

Mayer/Stein, JA 2023, 359 (Das Wirksamwerden analoger und digitaler Willenserklärungen)

Herberger, JuS 2022, 326 (Anfängerklausur: BGB AT)

Wertenbruch, JuS 2020, 481 (Abgabe und Zugang von Willenserklärungen)

Bayer/Sarakinis/Unglaube, JuS 2018, 871 (Anfängerklausur: BGB AT)

Meyer, JuS 2017, 960 (Die abhandengekommene Willenserklärung)

Faust, JuS 2012, 68 (Zugang von Willenserklärungen)

Conrad/Bisenius, JA 2011, 740 (Besondere Konstellationen des Kaufvertragsschlusses – Schaufenster, Automaten, Online-Handel und Selbstbedienungsläden)

⁷ OLG Hamm NJW-RR 1998, 1747.

⁸ LG Mannheim v. 18.12.2015, 1 S 83/15.

C. Rechtsanwendung und juristische Methodik

I. Anspruchsaufbau

1. Grundsatz

- In juristischen Klausuren ist in aller Regel nach den Ansprüchen gefragt, die in einem konkreten Fall zwischen den beteiligten Personen bestehen. Nur sehr selten werden Ihnen Fragen gestellt, bei denen Sie abstrakte Ausführungen zu Rechtsfragen machen müssen. Grund dafür ist, dass das juristische Studium in hohem Maße auf die Praxis zugeschnitten ist. In der Praxis sind auch nicht Rechtsfragen an sich von Interesse, sondern Ansprüche, die sich daraus entwickeln. Diese werden vom Rechtsanwalt geprüft, an den sich ein Mandant wendet, oder vom Richter, der über eine Klage zu urteilen hat.
- Sie müssen daher die gesamte Klausur im Anspruchsaufbau schreiben. Natürlich wird von Ihnen auch die Diskussion von Rechtsfragen und Rechtsproblemen verlangt, doch muss dies stets im Rahmen der Frage erfolgen, ob jemand einen Anspruch gegen einen anderen hat.

Beispiele:

Falscher Klausurbeginn	Richtiger Klausurbeginn
„Fraglich ist, ob zwischen A und B ein Vertrag zustande gekommen ist.“	„B könnte einen Anspruch gegen A aus § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 500.000 € haben. Dazu müsste ein Vertrag zustande gekommen sein...“

Falscher Klausurbeginn	Richtiger Klausurbeginn
„Fraglich ist, ob ein Verstoß gegen die Formvorschrift des § 311 b Abs. 1 S. 1 BGB vorliegt.“	„Fraglich ist, ob B einen Anspruch gegen A aus § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 500.000 € hat. Dazu müsste ein Vertrag zustande gekommen sein... Möglicherweise ist der Vertrag aber nichtig gem. § 125 S. 1 BGB... Ein Grundstückskaufvertrag muss notariell beurkundet werden, § 311 b Abs. 1 S. 1 BGB...“

- Alle Erörterungen, die nicht im Rahmen eines Anspruchs gemacht werden, sind nicht nur falsch, sondern werden negativ bewertet. Also auf keinen Fall „Vorüberlegungen“ o.ä. in die Klausur schreiben.

2. Ermittlung des Anspruchs

- Häufig ist in Klausuren nach einem konkreten Anspruch gefragt („Kann V von K Zahlung des Kaufpreises verlangen?“). Oft wird auch allgemeiner nach den Ansprüchen einer Person gegen eine andere gefragt („Welche Ansprüche hat V gegen K?“) oder nach den Ansprüchen bestimmter Personen untereinander („Welche Ansprüche bestehen zwischen V und K?“). Bitte prüfen Sie immer nur die Ansprüche, nach denen gefragt ist. Wenn Sie zusätzliche Ansprüche prüfen, wird dies in keinem Fall positiv gewertet, sondern eher negativ, weil Sie die Fallfrage dann nicht richtig beantworten. Außerdem verlieren Sie dadurch unnötig Zeit.
- Manchmal ist in Klausuren auch nur allgemein nach der „Rechtslage“ gefragt. Dann müssen Sie selbst überlegen, welche Ansprüche man sinnvollerweise prüfen sollte. Gehen Sie gedanklich alle Personen und die zwischen ihnen jeweils bestehenden Rechtsbeziehungen durch und überlegen Sie, wer was von wem verlangen könnte und aus welchen Rechtsnormen sich dies ergeben könnte. Daraus ergibt sich folgender Merksatz für den Beginn einer Klausur:

Merksatz: „Wer will was von wem woraus?“

- Dieser Merksatz ist nicht nur wichtig, um zu bestimmen, welche Ansprüche Sie prüfen, sondern auch, um am Beginn einer jeden Anspruchsprüfung genau zu formulieren. Es wird nämlich von Ihnen erwartet, dass Sie diese vier Informationen in der Regel alle nennen, damit für den Leser klar erkennbar ist, welchen Anspruch Sie im Folgenden prüfen. Das bedeutet konkret: „Wer“, „von wem“: Die konkreten Personen sind zu nennen. „Was“: das Ziel des Anspruchs ist zu nennen, also z.B. Zahlung, Herausgabe einer Sache, Unterlassung, Tätigkeit, Herstellung einer Sache. „Woraus“: Die Norm, aus der sich der Anspruch ergeben kann, ist zu nennen (die Anspruchsgrundlage). Diese vier Angaben müssen in der Regel sowohl im Ober- als auch im Untersatz (→ s. sogleich zum Gutachtenstil) der Anspruchsprüfung enthalten sein.

3. Prüfung des Anspruchs

- Hat man den Obersatz formuliert, so untersucht man den Anspruch in folgender Reihenfolge:
 1. Anspruch entstanden
 2. Anspruch untergegangen
 3. Anspruch durchsetzbar
- Mit dem Punkt „Anspruch entstanden“ ist gemeint, dass der Anspruch zunächst einmal überhaupt rechtswirksam begründet worden ist. Bei vertraglichen Ansprüchen muss also z.B. zunächst einmal ein Vertrag geschlossen worden sein.

- Hat eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag dann erfüllt, ist der Anspruch „untergegangen“. Ebenso verhält es sich, wenn der Anspruch aus anderem Grund, bspw. durch Rücktritt vom Vertrag, später erloschen ist.
- Der Punkt „Anspruch durchsetzbar“ bezieht sich auf bestimmte Situationen, in denen ein Anspruch zwar besteht, aber nicht durchgesetzt werden kann, weil dem Anspruchsgegner eine „Einrede“ zusteht. Eine Einrede ist ein Gegenrecht, das den Anspruch zwar nicht komplett vernichtet, wohl aber demjenigen, der zur Erhebung der Einrede berechtigt ist, ein Leistungsverweigerungsrecht verschafft. Wichtigster Fall ist die Verjährung (siehe unten).
- Bitte merken Sie sich, dass die Reihenfolge „entstanden – erloschen – durchsetzbar“ in erster Linie nur eine gedankliche Prüfungsreihenfolge ist. Man kann sie zwar bei jeder Anspruchsprüfung verwenden, muss diese Punkte aber nicht immer explizit hinschreiben. Anstelle eines Punktes „Anspruch entstanden“ ist es oft einfacher, gleich mit der Frage des Vertragsschlusses zu beginnen. Statt „Anspruch untergegangen“ reicht es meist aus, den konkreten Erlöschensgrund zu nennen. Statt „Anspruch durchsetzbar“ können Sie schlicht die Verjährung prüfen.

4. Prüfungsreihenfolge mehrerer Ansprüche

- Wenn Sie in einer Klausur mehrere Ansprüche prüfen, sortieren Sie diese zunächst nach den beteiligten Personen. Sind dann zwischen zwei Personen mehrere Ansprüche zu prüfen, gilt wegen der inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Ansprüche folgende Reihenfolge:

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Vertragliche Ansprüche2. Vertragsähnliche Ansprüche (z.B. c.i.c.)3. Dingliche Ansprüche4. Delikts- und bereicherungsrechtliche Ansprüche |
|--|

II. Prüfung von Normen

- Bei der Anspruchsprüfung müssen Sie die Anspruchsgrundlage untersuchen, aus der sich der Anspruch ergibt. Anspruchsgrundlagen sind eine besondere Kategorie von „Rechtsnormen“. Im Rahmen einer Klausur müssen Sie auch verschiedene andere Rechtsnormen prüfen, die keine Anspruchsgrundlagen sind.
- Alle Rechtsnormen bestehen aus einem „Tatbestand“ und einer „Rechtsfolge“. Der Tatbestand enthält die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit die Norm eine bestimmte Rechtsfolge anordnet. Bsp.: § 433 Abs. 1 S. 1 BGB enthält als Tatbestand „den Kaufvertrag“, als Rechtsfolge die Verpflichtung des Verkäufers, „dem Käufer die Sache

zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.“, also einen Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer. Eine andere Rechtsnorm, die aber keine Anspruchsgrundlage ist, ist z.B. § 142 Abs. 1 BGB: Tatbestand ist hier ein „anfechtbares Rechtsgeschäft“, das „angefochten“ wird, Rechtsfolge ist die Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäfts.

- Bei der Prüfung eines Falles in der Klausur (oder im echten Leben) müssen Sie untersuchen, ob der „Sachverhalt“, also die Gesamtheit der vorliegenden oder ermittelten Tatsachen, den in der Norm formulierten Voraussetzungen entspricht. Diesen Vorgang nennt man „Subsumtion“. Bsp.: Bei § 433 Abs. 1 S. 1 BGB müssen Sie prüfen, ob ein Kaufvertrag geschlossen wurde. Bsp.: Bei § 142 Abs. 1 BGB müssen Sie prüfen, ob eine Anfechtung rechtzeitig erklärt wurde und ein Anfechtungsgrund vorlag (dazu näher im folgenden Kapitel).
- Bei der Prüfung von Rechtsnormen ist stets mit der Rechtsfolge zu beginnen, damit der Leser weiß, worum es geht. Anschließend ist der Reihe nach auf die Voraussetzungen einzugehen. Bsp.: Sie schreiben zunächst „K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe der Sache und Verschaffung des Eigentums daran haben.“ Erst anschließend schreiben Sie: „Dazu müsste ein Kaufvertrag zwischen K und V geschlossen worden sein.“ Bsp.: Sie schreiben zunächst: „Die Willenserklärung des K könnte gem. § 142 Abs. 1 BGB nichtig sein.“ Anschließend: „Dazu müsste ein Anfechtungsgrund bestehen...“

III. Auslegung und analoge Anwendung von Rechtsnormen

- Die Anwendung von Rechtsnormen ist keine mathematische Operation, die mit eindeutigem Input und Output arbeiten könnte. Vielmehr handelt es sich um eine Art Dialog zwischen dem Normsetzer (i.d.R. dem Gesetzgeber) und dem Rechtsanwender (dem Richter, Rechtsanwalt, Student in der Klausur usw.): Der Normsetzer versucht, die möglichen zukünftigen Anwendungsfälle vorzusehen und eine Norm zu schaffen, die in diesen Fällen zu möglichst gerechten Ergebnissen führt; der Rechtsanwender versucht zu ermitteln, wie der Normsetzer die Norm wohl in einem bestimmten Einzelfall verstanden haben möchte. Auf beiden Seiten sind Menschen tätig, sodass die Anwendung von Normen immer eine in gewissem Maße subjektive Tätigkeit ist, bei der nur näherungsweise „richtige“ im Sinne von „gerechten“ Ergebnissen erzielt werden können.
- Wenn unklar ist, ob ein konkreter Sachverhalt unter eine Norm fällt, muss diese ausgelegt werden. Dafür sind im Wesentlichen vier Methoden anerkannt:
 1. Auslegung nach dem Wortlaut: Hier wird beurteilt, wie die Norm an sich aufgrund ihrer sprachlichen Fassung wörtlich zu verstehen ist und was die darin verwendeten Begriffe üblicherweise bedeuten.
 2. Systematische Auslegung: Hier wird berücksichtigt, in welchem Kontext die Norm steht, an welcher systematischen Stelle des Gesetzes und welche abweichenden Regelungen es an anderen Stellen des Gesetzes gibt.

3. Historische Auslegung: Hier wird danach gefragt, welche Absicht der historische Gesetzgeber bei der Schaffung der Norm damit verfolgte und welchen Sinn und Zweck sie in dieser Situation hatte.
 4. Teleologische Auslegung: Hier wird danach gefragt, welchen gegenwärtigen Sinn die Norm hat und welchen Zweck sie heutzutage im Rahmen des gesamten Rechtssystems objektiv verfolgt.
- Des Weiteren sind das Grundgesetz und das Europarecht zu berücksichtigen. Einfachgesetzliche Normen stehen im Rang darunter und sind daher „europarechtskonform“ bzw. „verfassungskonform“ auszulegen.
 - In der Klausur haben Sie zu den betreffenden Normen in der Regel gelernt, wie sie auszulegen sind. Aber manchmal kann man auch ad hoc Argumente daraus herleiten, z.B. aus der Stellung eines Paragraphen im Gesetz.
 - Manchmal gibt es Fälle, in denen eine Norm ihrem Wortlaut nach anwendbar ist, aber ihrem Sinn und Zweck nach eigentlich nicht passt. Wenn man die Norm dann nicht anwendet, nennt man dies eine „teleologische Reduktion“.
 - In anderen Fällen wäre eine Norm ihrem Sinn nach gut anwendbar, jedoch ihrem Wortlaut nach nicht. Wenn man in einem solchen Fall die Norm auf einen Sachverhalt anwendet, für den sie eigentlich nicht gemacht ist, spricht man von einer „analogen Anwendung“. Voraussetzungen dafür sind:

1. Eine planwidrige Regelungslücke (d.h. der Gesetzgeber hat den Fall nicht etwa bewusst ungeregelt gelassen, sog. „beredtes Schweigen“)
2. Eine vergleichbare Interessenlage (d.h. der Sachverhalt, den die Norm regelt, ist mit dem Sachverhalt, den sie nicht regelt, aufgrund einer rechtlichen Bewertung inhaltlich vergleichbar)

IV. Gutachtenstil, Urteilsstil und schlichte Feststellungen

- Bei den bisher genannten Beispielen wurde stillschweigend vorausgesetzt, dass Sie im Gutachtenstil schreiben. Dies ist in juristischen Klausuren und Hausarbeiten bis zur ersten juristischen Prüfung auch die richtige Darstellungsweise. Das Wesen des Gutachtenstils liegt darin, dass die Voraussetzungen der Norm und die Erfüllung dieser Voraussetzungen im konkreten Fall zunächst ausführlich diskutiert werden, bevor das Ergebnis folgt. Wie in einer spannenden Erzählung kommt das Ergebnis erst zum Schluss. Eingangs wird das mögliche Ergebnis nur als Frage aufgeworfen, damit der Leser weiß, worum es im Folgenden gehen wird. Außerdem sind die Rechtsfragen streng von den Tatsachenfragen zu trennen, d.h. die Rechtslage ist zunächst abstrakt darzustellen, bevor man sie auf den konkreten Fall anwendet. Daraus ergibt sich die folgende, vierschrittige Darstellungsweise:

- (1) Man wirft Rechtsfragen auf (= *Obersatz*),
- (2) legt dann die geltende Rechtslage dar, die Voraussetzungen der Norm, die Definitionen der Begriffe etc. (= *Rechtslage*),
- (3) untersucht, inwieweit der Sachverhalt darunter fällt (= *Subsumtion*, *Untersatz*) und
- (4) stellt erst am Ende das Ergebnis fest (= *Ergebnis*).

- Um den Gutachtenstil richtig zu verstehen, müssen Sie wissen, wie er sich von anderen möglichen Darstellungsformen unterscheidet, nämlich dem Urteilsstil und der einfachen Feststellung. Beim Urteilsstil wird das Ergebnis vorweggenommen und anschließend erst begründet – genau wie es ein Gericht in einem Urteil macht. Da Rechtslage und Subsumtion auch hier voneinander zu trennen sind, ergibt sich ein dreischrittiger Aufbau. Eine einfache Feststellung liegt dann vor, wenn Rechtslage und Subsumtion gar nicht näher ausgeführt werden.

Beispiel: Es geht um die Frage, ob ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages vorliegt.

Gutachtenstil	Urteilsstil	Einfache Feststellung
<p>1. Obersatz (Fragestellung) „Fraglich ist, ob A durch sein Schreiben vom 27.5. ein wirksames Angebot i.S.d. § 145 abgegeben hat.“</p> <p>2. Rechtslage (Definition) „Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die...“</p> <p>3. Subsumtion „A hat in seinem Schreiben vom 27.5. mitgeteilt, dass... Damit hat er zum Ausdruck gebracht, dass...“</p> <p>4. Untersatz (Ergebnis) „Folglich hat er ein wirksames Angebot abgegeben.“</p>	<p>1. Ergebnis „A hat am 27.5. ein wirksames Angebot (§ 145) abgegeben.“</p> <p>2. Rechtslage (Definition) „Das Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, ...“</p> <p>3. Subsumtion „Mit seinem Schreiben vom 23.5. hat A zum Ausdruck gebracht, dass...“</p>	<p>- Nur Ergebnis „Am 27.5. hat A ein wirksames Angebot i.S.d. § 145 abgegeben.“</p>

- Passen Sie also immer auf, dass Sie nicht ein Ergebnis schreiben und anschließend noch ein paar Sätze zur Begründung! Damit geraten Sie in den Urteilsstil, den Sie in Ihren Klausuren bis zur ersten juristischen Prüfung nicht verwenden dürfen.
- Ihre Klausur ist grundsätzlich im Gutachtenstil zu schreiben. Wenn man aber bei jedem Punkt, den der Fall aufwirft, im Gutachtenstil formulieren würde, so würde dies oft zu einem äußerst langen Text führen, der in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit gar nicht geschrieben werden kann. Sie müssen daher auch Wichtiges von Unwichtigem trennen. Die wesentlichen, entscheidenden Punkte des Falles, die entweder tatsächlich oder rechtlich von besonderem Interesse sind, sollten Sie auf jeden Fall vierschrittig im

Gutachtenstil ausformulieren. Auch wenn der Fall Rechtsfragen aufwirft, die bekanntermaßen umstritten sind, bietet sich der Gutachtenstil an. Manchmal kann man auch aus dem Sachverhalt entnehmen, dass der betreffende Punkt ausführlich diskutiert werden soll, etwa wenn die beteiligten Personen Rechtsansichten äußern. Die anderen, weniger wichtigen Punkte in der Klausur, die nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden müssen, können Sie dagegen auch als einfache Feststellung formulieren. Dies nennt man „Schwerpunktsetzung“. Es spart nicht nur Zeit, sondern zeigt dem Korrektor auch, dass Sie verstanden haben, wo die Schwerpunkte des Falles liegen. Aber seien Sie bei der einfachen Feststellung vorsichtig und schieben Sie keine Begründung nach, denn dann wird daraus der Urteilsstil!

V. Systematischer Aufbau von Klausuren

- Der Gutachtenstil ist nicht nur an den einzelnen Prüfungspunkten (vierschrittig, wie beschrieben) durchzuführen, sondern dient auch (in seiner Grundform Frage-Antwort) als Rahmen für den jeweiligen gesamten Anspruch. Sie müssen also auch die gesamte Anspruchsprüfung mit einer Fragestellung beginnen und am Ende mit einem Ergebnis abschließen. Im Rahmen dieser größeren Fragestellung ergeben sich dann eine Reihe von Unterfragen zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen usw., die für sich genommen auch wiederum jeweils im Gutachtenstil abzuhandeln sind. Daraus ergibt sich eine verschachtelte Prüfung, die durch die Kästen in folgendem Beispiel veranschaulicht werden soll:

Beispiel: A schreibt B einen Brief und teilt ihm mit, er wolle B's Grundstück für 500.000 € kaufen. B schreibt zurück, damit sei er einverstanden. Kann B von A die Zahlung verlangen?

Fraglich ist, ob B einen Anspruch gegen A aus § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 500.000 € hat. Dazu müsste ein wirksamer Kaufvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen sein.

I. Ein Vertrag kommt durch eine Einigung i.S.d. §§ 145 ff. BGB zustande.

1. Angebot

A könnte ein Angebot abgegeben haben. Ein Angebot ist... A hat... gesagt und... damit ausgedrückt. Also...

2. Annahme

B müsste dieses Angebot angenommen haben. Annahme ist... B hat... gesagt. Damit hat B das Angebot angenommen.

Also liegt eine vertragliche Einigung zwischen den Parteien vor.

II. Der Vertrag könnte allerdings gem. § 125 S. 1 BGB nichtig sein. Das ist der Fall, wenn eine gesetzliche Formvorschrift nicht eingehalten wurde. In Betracht kommt hier § 311 b Abs. 1 S. 1 BGB, wonach... Hier... Also ist der Vertrag gem. § 125 S. 1 BGB nichtig.

Somit hat B keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 500.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB gegen A.

VI. Meinungsstreitigkeiten

1. Allgemeines

- Häufig werden Sie in der Klausur an eine Stelle kommen, wo die Rechtslage umstritten ist. Dann wird erwartet, dass Sie diesen Meinungsstreit darstellen und, falls es für die Lösung des Falles von Bedeutung ist, dazu Stellung nehmen und sich für eine Ansicht entscheiden.
- Von Studierenden wird die Bedeutung der Meinungsstreite aber häufig überschätzt. In Klausuren kommt es in erster Linie darauf an, den Sachverhalt rechtlich korrekt unter die Bestimmungen des Gesetzes zu subsumieren. Darauf sollte das Hauptaugenmerk bei der Bearbeitung liegen. Oft kommen in Klausuren auch gar keine Meinungsstreite vor.

- Wenn Ihnen in der Klausur die zu einem Meinungsstreit konkret vertretenen Ansichten entfallen sind, Sie aber noch wissen, dass ein bestimmter Punkt rechtlich umstritten ist, dann versuchen Sie einfach, den entsprechenden Punkt etwas zu diskutieren. Damit zeigen Sie zumindest, dass Sie „Problembewusstsein“ haben.

2. Schulmäßige Darstellung eines Meinungsstreits

1. Darstellung der ersten Ansicht
 2. Subsumtion unter die erste Ansicht
 3. Darstellung der zweiten Ansicht
 4. Subsumtion unter die zweite Ansicht
(ggf. wiederholen, falls weitere Ansichten vertreten werden)
 5. Streitentscheidung zwischen den Ansichten (abstrakt!)
 6. Ergebnis für den konkreten Fall
- Bitte beachten Sie: Die Argumente für und gegen die jeweiligen Ansichten sind erst bei Punkt 5. darzustellen. Vorher ist es nur wichtig, dass Sie nach der Darstellung jeder Ansicht sagen, zu welchem Ergebnis im konkreten Fall die Anwendung der betreffenden Ansicht führen würde (an den Punkten 2., 4., Subsumtion). Denn wenn beide Ansichten zu demselben Ergebnis kommen, brauchen und dürfen Sie nichts weiter schreiben: Jede inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ansichten wäre dann nutzlos und falsch! Punkt 5. fällt dann ersatzlos weg!

3. Andere Darstellungsweisen

- Die beschriebene Vorgehensweise ist nur ein Grundschema, welches im Einzelfall auch variiert werden kann. Wenn man sich etwas kürzer fassen will, geht es z.B. auch so:
 1. Darstellung der ersten und der zweiten Ansicht
 2. Argumente gegen die erste Ansicht und Vorzüge der zweiten Ansicht
 3. Subsumtion unter die zweite Ansicht
- Aber Vorsicht: Diese zweite Vorgehensweise sollte wirklich nur dann verwendet werden, wenn man den Meinungsstreit kurz darstellen will und er nicht den Schwerpunkt der Klausur bildet, wenn es sich also um ein Nebenproblem handelt. Ansonsten ist immer die ausführliche Darstellung erforderlich.
- Beachten Sie außerdem: Es gibt noch viele weitere Möglichkeiten, Meinungsstreite darzustellen. Hier können Sie im Einzelfall unterschiedlich vorgehen; es gibt kein ganz festes Schema. Schreiben Sie im Zweifelsfall einfach so, dass der Text gut lesbar und gut strukturiert ist. Wichtig ist natürlich immer, dass Sie das Ergebnis nicht vorwegnehmen.
- Argumentativ ist es meist am schönsten, mit der Ansicht zu beginnen, die man ablehnt, und danach die Ansicht zu bringen, für die man sich am Ende entscheidet.

VII. Vertiefungshinweise

Braun, JuS 2023, 97 (Die Bearbeitung von Zivilrechtsfällen)

Wolff/Wiederrich, JuS 2023, 711 (Klausurtaktik und -technik – Zehn Hinweise für den Studienbeginn)

Halkenhäuser/Blum, JuS 2021, 297 (Präzision in juristischen Prüfungsarbeiten)

Früh, JuS 2021, 905 (Juristisch auslegen, argumentieren und überzeugen)

Konertz, JuS 2020, 297 (Probleme erkennen in juristischen Prüfungsaufgaben)

Bialluch/Wernert, JuS 2018, 326 (Grundlagenwissen: Gesetzesbezogene Fallbearbeitung)

Würdinger, JuS 2016, 1 (Das Ziel der Gesetzesauslegung – ein juristischer Klassiker und Kernstreit der Methodenlehre)

Schäfers, JuS 2015, 875 (Einführung in die Methodik der Gesetzesauslegung)

D. Willensmängel, Anfechtung und Rückabwicklung

- Wie Sie bei der Auslegung von Willenserklärungen gesehen haben, führt die objektive Auslegung manchmal dazu, dass der subjektive Wille vom objektiv Erklärten abweicht. In diesen Fällen spricht man von Willensmängeln. Um festzustellen, ob ein Willensmangel vorliegt, müssen Sie also die Erklärungen immer zunächst auslegen und damit die Abweichung des subjektiv Gewollten vom objektiv Erklärten positiv feststellen. Merken Sie sich: „Auslegung vor Anfechtung!“
- Ein Willensmangel berechtigt allerdings nicht immer zur Anfechtung, sondern grundsätzlich nur in den gesetzlich normierten Fällen. Es muss nämlich immer ein Kompromiss gefunden werden zwischen der Privatautonomie des Erklärenden und dem Schutz des Rechtsverkehrs, der auf die Erklärung vertraut.

I. Gesetzlich normierte Anfechtungsgründe

Das BGB enthält insgesamt sechs verschiedene Anfechtungsgründe:

- Ein Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB) liegt dann vor, wenn der objektive Inhalt einer Erklärung von dem subjektiven Willen des Erklärenden abweicht. Der Inhaltsirrtum knüpft damit an das an, was Sie oben über die Auslegung von Willenserklärungen gelesen haben: Weil Willenserklärungen objektiv ausgelegt werden, kann es sein, dass der Erklärende an einen bestimmten objektiven Inhalt gebunden wird, obwohl er die Erklärung subjektiv mit einem anderen Inhalt abschließen wollte.

Merksatz: Der Erklärende weiß, was er sagt, aber nicht, was er damit sagt.

- Bsp.:⁹ Die Rektorin einer Schule bestellt schriftlich „25 Gros Rollen Toilettenpapier“, weil sie denkt, es handele sich dabei um 25 große Rollen. Tatsächlich ist „Gros“ aber eine Mengeneinheit und bedeutet 144 Stück.
- Ein Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB) liegt dann vor, wenn jemandem bei der technischen Herstellung der Willenserklärung ein Fehler unterläuft. Dies kommt im Wesentlichen in den Fällen des Verschreibens, Versprechens oder Vertippens in Betracht.
 - Bsp.:¹⁰ Jemand will sein Auto für mindestens 10.000 Euro über eBay verkaufen, tippt dort aber als Startgebot versehentlich nur 1.000 Euro ein.
- Ein Eigenschaftsirrtum (§ 119 Abs. 2 BGB) liegt dann vor, wenn jemand über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Sache oder Person irrt, also annimmt, eine bestimmte Eigenschaft liege vor oder nicht vor.

⁹ LG Hanau NJW 1979, 721.

¹⁰ OLG Oldenburg NJW-RR 2007, 268.

Definition: Eigenschaften sind die auf der natürlichen Beschaffenheit beruhenden Merkmale sowie die tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen zur Umwelt, soweit sie nach der Verkehrsauffassung für die Wertschätzung oder Verwendbarkeit von Bedeutung sind.

- Bsp.: Alter einer Person, Echtheit eines Kunstwerks, Material eines Schmuckstücks
- Keine Eigenschaft einer Sache ist ihr „Wert“ oder „Preis“ als solcher, weil dieser vom Markt abhängig ist und damit der Sache selbst nicht auf Dauer anhaftet. Eigenschaften sind nur die Faktoren, die diesen Marktwert bilden.
- Ein Übermittlungsfehler (§ 120 BGB) liegt dann vor, wenn die Willenserklärung auf dem Übertragungsweg verändert wird.
 - Bsp.: Der Bote überbringt die Nachricht fehlerhaft, die E-Mail wird auf dem Weg zum Empfänger durch einen technischen Fehler des Servers verändert.
- Eine arglistige Täuschung (§ 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist wie folgt definiert:

Definition: Eine arglistige Täuschung ist das bewusste Vorspiegeln, Entstellen oder Verschweigen von Tatsachen zum Zwecke der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums.

- Bsp.: Der Verkäufer sagt, das Schmuckstück sei aus 14-karätigem Gold, wobei es in Wirklichkeit nur aus 8-karätigem Gold ist, was der Verkäufer auch weiß.
- Der Erklärende muss „bestimmt worden sein“, d.h. die Täuschung muss kausal für die Abgabe der Willenserklärung gewesen sein.
- Die Täuschung muss auch rechtswidrig gewesen sein. Dieses Merkmal ist im Text des § 123 BGB nur bei der zweiten Alternative vorhanden, gilt aber natürlich auch für die erste Alternative. Bsp.: Sagt die Bewerberin um einen Arbeitsplatz wahrheitswidrig, sie sei nicht schwanger, hat sie zwar arglistig getäuscht, doch ist dies nicht rechtswidrig, weil es dem Arbeitgeber schon untersagt ist, eine solche Frage zu stellen. Zudem muss der Täuschende auch „arglistig“ handeln. Obwohl der Wortlaut damit eine besondere Verwerflichkeit nahelegt, bedeutet Arglist nach ganz h.M. nur Vorsatz. Aus diesem Grund genügt auch bedingter Vorsatz, so dass auch Erklärungen „ins Blaue hinein“ ausreichend sind, um einen Anfechtungsgrund gem. § 123 Abs. 1 BGB zu begründen.
- Hat jemand anders als der Vertragspartner getäuscht, ist § 123 Abs. 2 BGB zu beachten: Der Erklärende kann in der Regel nur dann anfechten, wenn der Vertragspartner die Täuschung durch den Dritten kannte oder infolge von

Fahrlässigkeit nicht kannte. Jedoch sind die Personen, die auf Seiten des Vertragspartners tätig sind, häufig keine „Dritten“ im Sinne des § 123 Abs. 2 BGB:

Definition: Dritter i.S.d. § 123 Abs. 2 BGB ist, wer am Geschäft unbeteiligt ist. Kein Dritter ist, wer auf Seiten des Erklärungsempfängers steht (in seinem „Lager“) und maßgeblich am Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt hat.

- Bsp.: Wenn der Vormieter die Wohnung dem Nachmieter zeigt und auf dessen Nachfrage, mit wie viel Heizkosten man rechnen müsse, bewusst einen zu niedrigen Wert nennt, kann der Nachmieter den Mietvertrag nicht gegenüber dem Vermieter anfechten, weil der Vormieter ein „Dritter“ ist. Anders verhält es sich aber dann, wenn der Makler, der für den Vermieter tätig wird, über den Energiebedarf der Wohnung täuscht.
- Eine Drohung (§ 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB) ist wie folgt definiert:

Definition: Eine **Drohung** ist das Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt.

- Bsp.: A sagt B, dass B's schöner Oldtimer bald in Flammen aufgehen werde, wenn er ihn nicht an ihn verkaufe.
- Eine Drohung ist widerrechtlich, wenn sie gegen die Rechtsordnung verstößt, was sich aus dem erstrebten Zweck, dem dafür eingesetzten Mittel oder der Relation zwischen Zweck und Mittel ergeben kann.

Bsp.:¹¹ Der Rechtsanwalt droht unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung damit, das Mandat niederzulegen, wenn er keine weiteren Sicherheiten erhält. Der Zweck (Verlangen von Sicherheiten) ist legal, nicht aber das Mittel, weil der Rechtsanwalt nicht zur Unzeit kündigen darf (§ 627 Abs. 2 BGB).

II. Weitere Willensmängel

Das BGB kennt nur sechs verschiedene Anfechtungsgründe, doch kommen in der Lebenswirklichkeit natürlich unzählige weitere Fälle vor, in denen man von einem Willensmangel sprechen kann, weil jemand mit seiner Erklärung nicht genau das verwirklicht, was er damit bezweckt hat. Sie sollten daher in der Klausur, aber auch später in der Praxis, wie folgt vorgehen:

- Zunächst prüfen Sie, ob sich der Fall ziemlich sicher unter einen der sechs gesetzlich geregelten Anfechtungsgründe subsumieren lässt, ob also die Fakten dem „typischen Bild“

¹¹ BGH NJW 2013, 1591.

des entsprechenden Anfechtungsgrundes entsprechen. Merken Sie sich dafür die o.g. Beispiele. Ist dies der Fall, sind Sie an dieser Stelle schon fertig.

- Ansonsten prüfen Sie, ob es sich um einen typischen „Motivirrtum“ handelt. Von einem Motivirrtum spricht man immer dann, wenn sich jemand über entferntere Tatsachen irrt, die seiner Erklärung zwar zugrunde liegen, aber nicht direkt damit zu tun haben.
 - Bsp.: A denkt, seine Freundin wolle ihn gerne heiraten, und kauft daher einen Verlobungsring. Als er den Antrag macht, lehnt sie jedoch ab. A kann seine Willenserklärung auf Abschluss eines Kaufvertrags nun nicht gegenüber dem Juwelier mit der Begründung anfechten, dass er sich über die Heiratswilligkeit seiner Freundin geirrt habe. Denn dies war nur das Motiv dafür, dass er den Ring gekauft hatte. Auch würde man hier wohl keinen Eigenschaftsirrtum sehen, da die Heiratswilligkeit keine Eigenschaft einer Person ist, die dieser dauerhaft anhaftet.
 - Wie Sie sehen, ist die Kategorie des „Motivirrtums“ alles andere als klar und eindeutig bestimmbar. Insbesondere die Abgrenzung zum beachtlichen Eigenschaftsirrtum bereitet Schwierigkeiten und ist nichts, was man auswendig lernen könnte. Die Verwendung des Begriffs „Motivirrtum“ ist daher auch in der Praxis häufig nur ein rhetorischer Topos, mit dem man signalisiert, dass man ein Anfechtungsrecht im konkreten Fall für unangemessen erachtet. Sie müssen sich daher in Zweifelsfällen immer überlegen, ob es praktisch betrachtet sinnvoll wäre, ein Anfechtungsrecht zu bejahen, oder ob man dies dem Rechtsverkehr nicht zumuten kann. Denn die Anfechtung ist immer eine Abwägung zwischen dem Schutz des Rechtsverkehrs (objektiver Gehalt einer Erklärung) und dem Schutz der Privatautonomie (subjektiver Gehalt einer Erklärung).
- Schließlich gibt es einige weitere Fälle von Irrtümern, in denen sich eine feste Rechtsprechung herausgebildet hat, die Sie kennen und anwenden müssen. Dies sind insbesondere:
 - Der Irrtum über den rechtlichen Gehalt der Erklärung (Fehlen des Erklärungsbewusstseins), dazu → vgl. oben S. 20 ff.
 - Der Kalkulationsirrtum: Davon spricht man, wenn jemand einen Preis kalkuliert und dabei einem Irrtum unterliegt. Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:
 1. Der Anbieter sagt nur den Endpreis, ohne seine Berechnungsmethode offenzulegen. Dies nennt man einen „verdeckten Kalkulationsirrtum“. Bsp.:¹² Jemand will ein Bild verkaufen, schaut in einer veralteten

¹² LG Bremen NJW 1992, 915.

Preisliste nach und nennt deshalb einen Preis von 850 DM, obwohl das Bild in der aktuellen Preisliste mit 2.500 DM verzeichnet ist.

2. Der Anbieter teilt sowohl den Endpreis als auch die Einzelpositionen bzw. die Berechnungsmethode, wie der Preis zustande kommt, mit. Dies nennt man einen „offenen Kalkulationsirrtum“, weil der Irrtum für den Erklärungsempfänger erkennbar ist. Bsp.: Jemand verkauft ein Bild, an dem ein Preisschild von 800 € hängt, und dazu einen Rahmen, an dem ein Preisschild von 200 € hängt, und verlangt insgesamt 900 €.

Beim Kalkulationsirrtum wurde früher vertreten, dass der offene zur Anfechtung berechtigt, der verdeckte dagegen nicht. Dies ist im Regelfall richtig, doch eine zu schematische Unterscheidung. Heute wird zu Recht vertreten, dass allein entscheidend ist, was nach dem Willen beider Parteien für die Berechnung des Preises entscheidend sein sollte: Die Summe der Einzelpositionen oder der Endpreis. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles und die Verkehrssitte, insbesondere im betreffenden Geschäftsfeld, mit einzubeziehen. Aus einer solchen Auslegung ergibt sich, dass beim Verkauf eines Bildes für „850 DM“ nur dieser Endpreis maßgeblich sein soll, nicht dagegen die Frage, aus welcher Preisliste er sich ergibt. Dies sind nämlich interne Abläufe beim Verkäufer, von denen der Käufer keine Kenntnis hat und auf deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit er sich deswegen nicht einlassen muss. Anders ist es, wenn jemand im Geschäft zwei Gegenstände kauft. Hier ist es klar, dass die jeweiligen Einzelpreise zusammengerechnet werden. Wenn dem Verkäufer dabei ein Fehler unterläuft, muss der Käufer sich redlicherweise darauf einlassen, dass der Verkäufer diesen Fehler durch Anfechtung korrigiert.

III. Voraussetzungen der Anfechtung

In der Klausur ist die Anfechtung wie folgt zu prüfen:

- Angefochten wird immer nur eine Willenserklärung, nicht der gesamte Vertrag. Dies ist bei Formulierung und systematischem Aufbau der Klausur zu beachten.
- Wie auch sonst beginnt man in der Klausur mit der Rechtsfolge der Anfechtung, die sich in § 142 Abs. 1 BGB findet. Anschließend sind die drei **Voraussetzungen der Anfechtung** zu prüfen:

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Anfechtungsgrund2. Anfechtungserklärung3. Anfechtungsfrist |
|---|

zu 1.: Die möglichen Anfechtungsgründe wurden soeben beschrieben.

zu 2.: Bei der Anfechtungserklärung ist zu prüfen, ob diese gegenüber der richtigen Person erklärt wurde. In der Regel ist dies der Vertragspartner (§ 143 Abs. 1, 2 BGB). Hier reicht i.d.R. schon eine genaue Lektüre des Gesetzes.

zu 3.: Die Anfechtungsfrist unterscheidet sich je nachdem, welcher Anfechtungsgrund vorliegt.

- Bei §§ 119, 120 BGB muss unverzüglich nach Kenntniserlangung angefochten werden (§ 121 Abs. 1 BGB). Dies ist legal definiert als ein Handeln „ohne schuldhaftes Zögern“. Normalerweise muss der Erklärende also sofort anfechten, nachdem er seinen Irrtum bemerkt hat. Unter Anwesenden kann man eine sofortige Reaktion erwarten, unter Abwesenden hat man etwa ein bis zwei Tage Zeit. Allerdings ist die Länge der Frist flexibel und hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. In schwierigeren Fällen darf sich der Erklärende von einem Anwalt beraten lassen, sodass auch eine Anfechtung nach zwei Wochen noch rechtzeitig sein kann.
- Bei § 123 BGB hat der Getäuschte/Bedrohte dagegen ein Jahr Zeit (§ 124 Abs. 1, 2 BGB). Diese lange Frist beruht darauf, dass der Vertragspartner in diesen Fällen weniger schutzwürdig ist.

IV. Rückabwicklung von ausgetauschten Leistungen

- Wird ein Vertrag angefochten, nachdem die Parteien die Leistungen, die sie einander versprochen haben, schon ausgetauscht haben, so müssen diese Leistungen zurück gewährt werden. Gleiches gilt in anderen Fällen, in denen Verträge nichtig sind oder nichtig werden, nachdem ein Leistungsaustausch stattgefunden hat. Im Allgemeinen Teil des BGB finden Sie dazu nichts, denn hier sind nur die Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen bzw. deren Wirksamkeit geregelt. Nachdem der Vertrag weggefallen ist, besteht aber kein vertragliches Schuldverhältnis mehr. Es kommen daher nur Ansprüche aus gesetzlichen Schuldverhältnissen in Betracht.
- Im ersten Semester kann insbesondere der Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB wichtig werden. Dieser stammt aus dem Bereicherungsrecht, was seinen Namen aus dem Grund trägt, dass es den Ausgleich von ungerechtfertigt bestehenden Bereicherungen regelt. Es umfasst daher auch die Fälle, in denen sich Vertragsparteien etwas geleistet haben und der Vertrag nichtig ist, weil dann kein rechtlicher Grund besteht, die Leistungen

zu behalten, die eingetretene Bereicherung also „ungerechtfertigt“ ist. Daraus ergeben sich folgende Voraussetzungen dieses Anspruchs:

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Etwas erlangt2. Durch Leistung3. Ohne Rechtsgrund |
|--|

zu 1.: „Etwas erlangt“: Darunter ist jeder Vermögensvorteil zu verstehen (Bsp.: Eigentum an Sachen oder Geld, eine Dienstleistung, aber auch der reine Besitz).

zu 2.: „Leistung“: Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Es kommt also darauf an, dass der Leistende weiß, dass er eine Leistung erbringt und dies auch zweckgerichtet, also zur Erfüllung einer vermeintlichen Verpflichtung an den Empfänger gewährt.

zu 3.: Ohne Rechtsgrund bedeutet, dass keine Rechtfertigung für das Behalten des erlangten Etwas besteht. An dieser Stelle müssen Sie also z.B. prüfen, ob ein Kaufvertrag besteht, der einen Grund für den Käufer liefern würde, die gekaufte Sache zu behalten.

- In manchen Fällen ist nicht nur das Verpflichtungsgeschäft unwirksam, sondern auch das Erfüllungsgeschäft (dazu siehe oben). Das bedeutet etwa beim Kauf, dass der Käufer nicht einmal Eigentümer der Sache geworden ist, sondern das Eigentum noch beim Verkäufer liegt. Der Verkäufer hat dann nicht nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe der Sache aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, sondern auch einen sogenannten dinglichen Anspruch aus § 985 BGB. Dieser Anspruch heißt „dinglich“, weil er auf dem Eigentum beruht und gegenüber jedermann geltend gemacht werden kann. Die Voraussetzungen für den Anspruch aus § 985 BGB sind:

<p>Prüfung des § 985 BGB:</p>

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Eigentum des Anspruchstellers2. Besitz des Anspruchsgegners3. Kein Recht zum Besitz (vgl. § 986 BGB) |
|---|

zu 1.: Hier müssen Sie prüfen, ob der Anspruchsteller Eigentümer der Sache ist. Im ersten Semester reicht es normalerweise aus, wenn Sie § 929 S. 1 BGB kennen (siehe oben). Wenn Sie im Rahmen dessen prüfen, ob eine Einigung vorliegt, denken Sie daran, dass dies ein normaler Vertrag ist. Die Unwirksamkeitsgründe für Verträge wirken sich daher ggf. an dieser Stelle aus.

zu 2.: Hier müssen Sie im ersten Semester keine vertieften Kenntnisse haben; es reicht normalerweise aus, auf die Vorschrift des § 854 BGB zu verweisen, wonach der Besitz die tatsächliche Sachherrschaft ist.

zu 3.: Ein Recht zum Besitz kann sich aus jedem rechtlichen Grund ergeben, aus dem der Besitzer die Sache gegenüber dem Eigentümer besitzen darf. Hier kommt also insbesondere auch ein Kauf- oder Mietvertrag in Betracht, wenn es sich um eine Speziessache handelt, den Sie an dieser Stelle prüfen müssen.

V. Haftung aus § 122 BGB

- Die Anfechtung ist für den Vertragspartner des Anfechtenden möglicherweise eine große Belastung: Er hat sich darauf eingestellt, dass ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist, und entsprechende Dispositionen getroffen, und dann stellt sich heraus, dass der Vertrag durch die Anfechtung „vernichtet“ worden ist. Für dieses enttäuschte Vertrauen wird er in den Fällen des Irrtums und der falschen Übermittlung entschädigt, indem ihm ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen den Erklärenden zugestanden wird (§ 122 BGB). In den Fällen der arglistigen Täuschung oder Drohung erhält er dagegen keinen Ersatz, weil es sich hier um schwerwiegende Eingriffe in die Willensbildungsfreiheit des Erklärenden handelt, sodass diesem nicht zugemutet werden kann, Schadensersatz zu zahlen.
- Die **Voraussetzungen des Anspruchs aus § 122 Abs. 1 BGB** sind wie folgt:

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Willenserklärung nach §§ 119, 120 angefochten oder nach § 118 nichtig2. Anspruchsinhaber: Vertragspartner oder Dritter3. Kein Kennen oder Kennenmüssen der Anfechtbarkeit, § 122 Abs. 24. Kausalität: Vertrauen auf die Gültigkeit der Erklärung5. Schaden |
|---|

zu 1: Dies beschreibt die Grundvoraussetzung und ergibt sich aus den Gründen für die Nichtigkeit des Vertrages.

zu 2: Schadensersatzberechtigt ist grundsätzlich derjenige, demgegenüber die Erklärung ursprünglich abzugeben war. Dies ist bei Willenserklärungen, die sich auf Verträge richten, grundsätzlich der spätere Vertragspartner, bei einseitigen Rechtsgeschäften der Erklärungsempfänger. Nur soweit die Willenserklärung nicht empfangsbedürftig ist, ist jedermann Schadensersatzberechtigt.

zu 3: Kennt der Anfechtungsgegner bei der Erklärung bereits den Anfechtungsgrund oder erkennt ihn (leicht) fahrlässig, ist er nicht mehr schutzwürdig, so dass ihm auch § 122 Abs. 2 BGB den Schadensersatz verwehrt. Dasselbe gilt bei der Nichtigkeit nach § 118 BGB.

zu 4: Anknüpfungspunkt für den Schaden ist das Vertrauen auf die Gültigkeit der Erklärung. Der Geschädigte muss daher so gestellt werden, wie er stünde, wenn er nicht auf die Erklärung vertraut hätte, er also von dem vermeintlichen Vertrag nie

gehört hätte (= negatives Interesse). Er kann daher nicht verlangen, so gestellt zu werden, als ob der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre (Bsp.: Kosten für eine unnötige Lieferung, Lagerkosten).

zu 5: Der Schaden richtet sich zwar grundsätzlich auf das gesamte negative Interesse, er ist allerdings in der Höhe begrenzt. Der Geschädigte kann nicht mehr verlangen als er mit dem Geschäft erwirtschaftet hätte. Hätte er daher auch bei Durchführung des Vertrags einen Verlust erwirtschaftet, kann er überhaupt keinen Schaden ersetzt verlangen, weil er nicht durch die Anfechtung begünstigt werden soll (Bsp.: A hat von B ein Auto gekauft, das dieser beim Hersteller beschaffen musste. Wenn A den Vertrag anschließend anfechtet, kann B den Ersatz der Transportkosten verlangen, weil er diese im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrags gemacht hat. Er kann aber nicht den Ersatz des entgangenen Gewinns verlangen.).

VI. Übungsfälle 9–16

Fall 9: A schickt seinen achtjährigen Sohn S zum Uhrmacher U, weil das Armband seiner Uhr gewechselt werden muss. Er gibt S 20 € mit und sagt ihm, er solle ihm ein schwarzes Armband an die Uhr machen lassen. Als S bei U ankommt erinnert er sich nicht mehr genau an diese Worte und bestellt daher ein braunes Armband. Als er damit nach Hause zurückkehrt, ist A sauer. A geht zu U und verlangt den Wechsel gegen ein schwarzes Band. Was raten Sie dem U?

Fall 10: V will seine Motorjacht verkaufen und stellt sie daher bei eBay ein. Er will sie auf keinen Fall für weniger als 20.000 € verkaufen, gibt aber ein Startgebot von 1 € an, um eBay-Gebühren zu sparen. Weil es ungewöhnlich wenige Interessenten für die Jacht gibt, ist K nach Ablauf der Gebotsfrist mit 1.000 € Höchstbietender. V weigert sich, ihm die Jacht zu geben, weil er einerseits für diesen Preis niemals verkaufen wollte und andererseits auch jedem klar sein müsse, dass das niedrige Startgebot nicht ernst gemeint sei. Zu Recht?

Fall 11:¹³ V will auch sein E-Bike verkaufen. Nach dem Ärger mit der Motorjacht möchte er aber keine „Auktionen“ mehr schalten und nutzt daher die Festpreis-Funktion „Sofort Kaufen“ bei eBay. Diese kostet allerdings auch erhebliche Gebühren, die von der Höhe des Kaufpreises abhängig sind. Er trägt daher an der vorgesehenen Stelle einen Sofortkaufpreis von nur 100 € ein, schreibt jedoch in die Artikelbezeichnung fett und in Großbuchstaben: „Pedelec neu einmalig 2.600 € Beschreibung lesen!!“ In der Artikelbeschreibung schreibt er: „Bitte Achtung, da ich bei der Auktion nicht mehr als 100 € eingeben kann (wegen der hohen Gebühren), erklären Sie sich bei einem Gebot von 100 € mit einem Verkaufspreis von 2.600 € einverstanden.“ K klickt auf „Sofort Kaufen“. V schreibt ihm eine E-Mail und verlangt die Zahlung von 2.600 €. K widerspricht und sagt, er habe das E-Bike für 100 € gekauft und werde nicht mehr dafür bezahlen. Er überweist V die 100 € und verlangt die Lieferung. Zu Recht?

¹³ BGH NJW 2017, 1660.

Fall 12:¹⁴ Die B-Bank bietet ihren Kunden ein Gewinnspiel an. Kunde A hat daran nicht teilgenommen, erhält aber eine E-Mail der Bank, dass er 500 € gewonnen habe. Der zuständige Mitarbeiter der B-Bank hat diese Mitteilung nämlich versehentlich nicht nur an die zehn Gewinner versandt, sondern an alle Abonnenten des Newsletters. Wenige Stunden später wird der Fehler bemerkt und die B-Bank versendet eine weitere E-Mail, in der sie mitteilt, dass die vorherige Nachricht nur infolge eines technischen Versehens versandt worden sei und keine Gültigkeit habe. Kann A die Zahlung der 500 € verlangen?

Fall 13:¹⁵ V will seinen VW über eBay-Kleinanzeigen verkaufen und inseriert ihn dort für 11.500 €, was dem Verkehrswert entspricht. Außerdem schreibt er dort: „Ich bitte höflichst von Preisvorschlägen, Ratenzahlungen, Tauschen gegen Teppiche, Schwiegermütter oder ähnlich abzusehen, der Wagen ist sein Geld echt wert, daher wird er nicht verschenkt und wenn er Euch zu teuer erscheint, dann bitte auch nicht anrufen und Euch einen in Eurer Preisklasse suchen.“ Am 12.8.2015 ruft K an und bietet V seinen gebrauchten Peugeot zum Tausch an. Dies lehnt V ab. Am selben Tag verschickt V eine E-Mail an K, in der es heißt: „Also für 15 kannste ihn haben.“ K antwortet: „Guten Tag für 15 € nehme ich ihn. Wohin kann ich das Geld überweisen. Wo kann ich das Auto abholen...“ V antwortet: „Kannst Kohle überweisen, Wagen bringe ich dann.“ K freut sich und sagt daher einem anderen Verkäufer ab, der ein vergleichbares Fahrzeug für 6.500 € an ihn verkaufen wollte. V weigert sich jedoch in der Folgezeit, das Auto zu liefern. Welche Rechte hat K gegen V?

Fall 14:¹⁶ K muss beruflich viel Auto fahren und möchte den damit verbundenen Schadstoffausstoß reduzieren. Er kauft daher bei V, einer Vertragshändlerin der Volkswagen AG, ein Modell, das von der Volkswagen AG als besonders umweltfreundlicher „Clean Diesel“ beworben wird. Später stellt sich jedoch heraus, dass die zulässigen Abgasgrenzwerte um ein Vielfaches überschritten werden. K möchte den Wagen daher zurückgeben und fragt Sie, ob er den Kaufvertrag anfechten kann.

Fall 15: K sieht im Schaufenster des V einen wunderschönen Schal und betritt das Geschäft. Er erklärt V, er wolle gerne den Schal kaufen. V erwidert, der Schal koste 35 €. K ist einverstanden und bezahlt das Geld. V greift hinter sich ins Regal und gibt K eine Schachtel mit, von der er annimmt, sie enthalte den Schal. Tatsächlich ist jedoch ein anderes Modell in der Schachtel. Als K dieses zu Hause auspackt, gefällt es ihm noch besser als der Schal, der im Schaufenster hing. Inzwischen hat V jedoch gemerkt, dass er K die falsche Schachtel mitgegeben hat. Er ruft daher bei K an, erklärt ihm, er habe ihm versehentlich die falsche Schachtel mitgegeben und verlangt die Rückgabe der Schachtel. Hat er einen solchen Anspruch?

Fall 16:¹⁷ V verkauft K für 6.000 € ein Bild, von dem beide annehmen, es stamme von dem Maler Frank Duveneck. Später stellt ein Sachverständiger jedoch fest, dass es tatsächlich von

¹⁴ Vgl. AG Jena v. 14.05.2014, 26 C 871/13; AG Königswinter v. 25.04.2014, 12 C 65/13; AG Lübeck v. 10.10.2013, 33 C 2272/13.

¹⁵ OLG Frankfurt v. 02.05.2017, 8 U 170/16.

¹⁶ Zum Abgasskandal vgl. BGH, Hinweisbeschl. v. 08.01.2019, VIII ZR 225/17.

¹⁷ BGH NJW 1988, 2597.

dem Maler Wilhelm Leibl stammt und etwa 25.000 € wert ist. Kann V es von K zurückverlangen?

VII. Vertiefungshinweise

Felsch/Jutrzenka, ZJS 2022, 362 (Anfängerklausur BGB AT: Anfechtung)

Binder/Papadopoulou, Jura 2022, 1461 (ZR-Anfängerklausur zum Allgemeinen Teil / Anfechtungsrecht)

Rennig, Jura 2021, 619 (Ausgewählte Sonderprobleme der Anfechtung von Willenserklärungen)

Greiner/Kalle, JuS 2019, 355 (Anfängerklausur: BGB AT)

Willems, JuS 2015, 586 (Ersatz von Vertrauensschäden und Begrenzung auf das Erfüllungsinteresse nach § 122 und § 179 II BGB – Ausführungen hinsichtlich § 122 BGB)

Musielak, JuS 2014, 491 (Teil 1) und 583 (Teil 2) (Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums)

Forster, JuS 2011, 1090 (Anfängerklausur: Anfechtung des Verfügungsgeschäfts und Erlöschen der Vollmacht – insbesondere Teil 1)

E. Geschäftsfähigkeit

- Die Möglichkeit, sich durch Verträge zu binden, ist wie oben erläutert ein wichtiger Bestandteil der Privatautonomie, also der Freiheit des Einzelnen, seine Rechtsverhältnisse selbstbestimmt zu gestalten. Damit gehen allerdings auch erhebliche Gefahren einher, da man sich durch Rechtsgeschäfte schnell finanziell überfordern kann. Das Gesetz kennt daher verschiedene Mechanismen, um Personen vor der unüberlegten oder unbedachten Eingehung von Verträgen zu schützen. Dabei wird einerseits an Art und Inhalt des Vertrags angeknüpft: Bestimmte Arten von Verträgen (z.B. überhöhte Zinsen für Darlehen) sind von vornherein nichtig (§ 138 BGB, s. unten), andere Arten sind vernichtbar (z.B. Anfechtung, s. oben). Andererseits wird an die Person angeknüpft, die den Vertrag schließt. So haben Verbraucher in vielen Fällen Widerrufsrechte beim Abschluss von Verträgen (§§ 312 ff., 355 ff. BGB, Stoff des zweiten Semesters). Der weitestgehende Schutz besteht für Minderjährige und Geisteskranke, die bei allen Arten von Verträgen davor geschützt werden, diese zu ihrem Nachteil einzugehen. Man erreicht dies, indem man diese Personen als „beschränkt geschäftsfähig“ oder sogar als „geschäftsunfähig“ ansieht. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Strafe oder eine Diskriminierung, sondern im Gegenteil um einen Schutz, der den typischerweise beschränkten geistigen Fähigkeiten von Minderjährigen und Geisteskranken Rechnung trägt.
- Der Schutz von Minderjährigen und Geisteskranken ist auch aus dem Grunde besonders umfassend, weil der Verkehrsschutz hier zurücktritt: Auch wenn der Geschäftspartner nicht weiß, dass es sich um einen Minderjährigen oder einen Geisteskranken handelt, wird er in seinem Vertrauen auf den Abschluss des Geschäftes grundsätzlich nicht geschützt.

I. Minderjährige

- „Minderjährig“ sind alle Personen unter 18 Jahren (§ 2 BGB e contrario). Minderjährige sind entweder geschäftsunfähig, wenn sie unter 7 Jahre alt sind (§ 104 Nr. 1 BGB), oder beschränkt geschäftsfähig, wenn sie zwischen 7 und 18 Jahren alt sind (§ 106 BGB). Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist immer nichtig (§ 105 Abs. 1 BGB, Ausnahme: § 105a BGB für Geschäfte des täglichen Lebens bei volljährigen Geschäftsunfähigen), während die Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen unter bestimmten Voraussetzungen wirksam ist (§§ 107–113 BGB).
- Durch die Festlegung dieser Altersgrenzen verwirklicht das Gesetz einen gewissen Schutz des Rechtsverkehrs: Es kommt nicht darauf an, ob der Minderjährige tatsächlich schon geschäftserfahren ist oder nicht, sondern darauf, wie alt er ist, was leicht feststellbar ist. Bei Geisteskranken gibt es diese Typisierung nicht: Hier kommt es nur darauf an, ob jemand tatsächlich nicht versteht, was er tut, nicht darauf, ob dies z.B. durch eine Behörde bereits festgestellt worden ist.

- Bei einem unter 7-Jährigen kann in der Klausur wie folgt im Gutachtenstil formuliert werden: „Die Willenserklärung könnte gem. § 105 Abs. 1 BGB nichtig sein. Dafür müsste der X geschäftsunfähig sein. Da X das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist er gem. § 104 Nr. 1 BGB geschäftsunfähig. Seine Willenserklärung ist also nichtig.“ Wenn die Zeit in der Klausur knapp ist, kann ggf. auch kürzer formuliert werden: „Die Willenserklärung des 5-jährigen X ist gem. § 105 Abs. 1 BGB i.V.m. § 104 Nr. 1 BGB nichtig.“
- Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Rechtslage komplizierter, weil das Gesetz den 7-17-Jährigen die Möglichkeit geben will, in gewissem Rahmen am Rechtsverkehr teilzunehmen. § 107 BGB enthält die Grundregel, wonach der beschränkt Geschäftsfähige für eine Willenserklärung, die ihm nicht nur Vorteile beschert, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (i.d.R. also seiner Eltern) bedarf. Es ist also zunächst zu prüfen, ob die Willenserklärung rechtlich vorteilhaft oder nachteilig ist:
 - Lässt sich der Minderjährige etwas schenken, so erklärt er – rechtlich gesehen – die Annahme eines Angebots auf Abschluss eines Schenkungsvertrags (§ 516 Abs. 1 BGB). Diese Annahme kann er auch ohne die Einwilligung seiner Eltern erklären, weil sie lediglich rechtlich vorteilhaft ist: Ein Schenkungsvertrag führt dazu, dass der Minderjährige die geschenkte Sache behalten darf. Er verpflichtet sich im Gegenzug nicht zu einer Gegenleistung. Dasselbe gilt auch auf dinglicher Ebene für die Übereignung. Soweit mit der Erlangung des Eigentums keine weiteren Nachteile verbunden sind, ist auch dies rechtlich allein vorteilhaft.
 - Anders verhält es sich bei einem Kaufvertrag: Kauft der Minderjährige etwas, so bedarf er für diese Willenserklärung (Angebot oder Annahme) der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter. Durch den Kaufvertrag verpflichtet er sich nämlich, den Preis zu bezahlen. Unerheblich ist es grundsätzlich auch, ob der Preis ganz gering ist (z.B. Kauf eines Wurstbrötchens für 1,50 €). Ebenso unerheblich ist es, ob der Preis günstig ist (z.B. Kauf eines guten neuen Fahrrads für 200 €). Der Minderjährige hätte dann zwar ein wirtschaftlich betrachtet gutes Geschäft abgeschlossen, doch ist dieses Geschäft rechtlich gesehen trotzdem nachteilig.
- Ist die Willenserklärung nach dem Ergebnis dieser Überlegungen rechtlich nur vorteilhaft, so ist sie wirksam. Ob die gesetzlichen Vertreter zustimmen oder nicht, ist irrelevant.
- Ist die Willenserklärung nicht lediglich vorteilhaft, so ist zunächst zu prüfen, ob die gesetzlichen Vertreter ihre Einwilligung erteilt haben, ob sie also zum Ausdruck gebracht haben, dass sie mit der Erklärung des Minderjährigen einverstanden sind.

Terminologisch ist die „Einwilligung“ ein Unterfall der „Zustimmung“. Wird die Zustimmung vor Abschluss des Rechtsgeschäfts erteilt, nennt man sie „Einwilligung“, wird sie nach Abschluss des Rechtsgeschäfts erteilt, nennt man sie „Genehmigung“ (vgl. §§ 107, 108, 182–184 BGB).

Dabei sind die §§ 182–184 BGB zu beachten. So können die Eltern des Minderjährigen sowohl diesem selbst sagen, dass sie seine zukünftige Erklärung billigen (§ 182 Abs. 1 Alt. 1 BGB), als auch seinem zukünftigen Vertragspartner (§ 182 Abs. 1 Alt. 2 BGB). Sie können diese Billigung auch widerrufen, solange das jeweilige Rechtsgeschäft noch nicht vorgenommen wurde (§ 183 BGB).

- Wer einen Minderjährigen gesetzlich vertritt, ergibt sich aus §§ 1626, 1629 BGB (lesen!).
- Haben die gesetzlichen Vertreter ihre Einwilligung erteilt, wird das Geschäft sofort wirksam, wenn der Minderjährige es vornimmt. Haben sie dagegen ihre Einwilligung nicht erteilt, ist das Geschäft „schwebend unwirksam“. D.h., es ist zunächst unwirksam, kann aber wirksam gemacht werden, indem die Eltern es genehmigen. Die Details ergeben sich aus §§ 108, 109 und §§ 182–184 BGB (lesen!).
- Einseitige Rechtsgeschäfte sind dagegen nur dann wirksam, wenn die Eltern vorher zustimmen, also einwilligen (§ 111 BGB). Der Grund dafür ist, dass einseitige Rechtsgeschäfte ohne Mitwirkung des anderen Teils gelten und diesem daher nicht die Unsicherheit aufgebürdet werden soll, ob die Eltern noch genehmigen oder nicht. Kündigt der Minderjährige beispielsweise den Mietvertrag über seine Wohnung, so ist dies nur wirksam, wenn die Eltern ihm oder dem Vermieter gegenüber zuvor ihre Einwilligung dazu erteilt haben.
- In der Klausur kann in den Fällen des §§ 107, 108 BGB wie folgt strukturiert und formuliert werden: „Der Vertrag könnte gem. § 108 Abs. 1 BGB unwirksam sein. Dies ist der Fall, wenn X den Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters abgeschlossen und dieser den Vertragsschluss auch nachträglich nicht genehmigt hat. (1) Gem. § 107 BGB bedarf der Minderjährige der Einwilligung, wenn er durch seine Willenserklärung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Vorliegend ist X (...). (2) Fraglich ist damit weiterhin, ob die Eltern eine Einwilligung erteilt haben (...). (3) Mangels einer Einwilligung hängt die Wirksamkeit des Vertrags von einer Genehmigung ab (...). Der Kaufvertrag ist damit wirksam/unwirksam.“

II. Geistesranke

- Wer an einer geistigen Schwäche, Krankheit oder Behinderung leidet, die so stark ist, dass er keine Entscheidungen treffen kann, die auf der Abwägung vernünftiger Erwägungen beruhen, gilt ebenfalls als geschäftsunfähig, § 104 Nr. 2 BGB. Seine Willenserklärung ist ebenfalls nach § 105 Abs. 1 BGB nichtig. Es kommt insofern nur auf das objektive

Vorliegen der Geisteskrankheit an, was im Streitfall z.B. durch psychologische Gutachten geklärt werden kann. Unerheblich ist, ob die Krankheit schon ärztlich oder amtlich festgestellt oder anerkannt worden ist.

- Bei einer nur vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit liegt dagegen keine Geschäftsunfähigkeit vor (§ 104 Nr. 2 a.E. BGB), doch ist die Willenserklärung hier gleichwohl nichtig, § 105 Abs. 2 BGB. Häufigster Fall ist eine starke Alkoholisierung (z.B. mehr als 3 ‰) oder ein Drogenrausch. Der Unterschied zu einem Geschäftsunfähigen liegt in diesem Zeitraum lediglich darin, dass der Zugang von Willenserklärungen noch möglich ist, § 131 Abs. 1 BGB.
- Wenn ein volljähriger Geschäftsunfähiger bestimmte Alltagsgeschäfte tätigt, können diese im Hinblick auf den Austausch der Leistungen wirksam sein, § 105a BGB (z.B. Kauf geringwertiger Lebensmittel im Supermarkt, Kauf einer Kinokarte). Das bedeutet im Wesentlichen, dass die Leistungen nicht rückabgewickelt werden können. Diese Vorschrift soll geschäftsunfähigen Volljährigen eine Teilnahme am Alltag ermöglichen.
- Wenn jemand nicht so stark geistig beschränkt ist, dass er ohnehin geschäftsunfähig ist, wohl aber an schwächeren geistigen Problemen leidet und sich dadurch selbst gefährdet (z.B. massenhaftes Einreichen von gerichtlichen Klagen, die offensichtlich unbegründet sind), kann er vom Amtsgericht unter Betreuung gestellt und ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden, § 1903 BGB (lesen!). Die Person steht dann rechtlich im Wesentlichen so wie ein beschränkt Geschäftsfähiger. Aber auch bei einem Geschäftsunfähigen kann ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden, was den Zweck hat, Beweisschwierigkeiten und Zweifelsfragen zu vermeiden. Dies ändert aber an seiner materiellen Geschäftsunfähigkeit nichts, weshalb seine Erklärungen gleichwohl nichtig sind.

III. Übungsfälle 17–21

Fall 17:¹⁸ Die 16-jährige I bekommt jeden Monat 100 € Taschengeld von ihren Eltern, wovon sie sich ab und an auch einen Lottoschein kauft. Eines Tages gewinnt sie einen vierstelligen Betrag und geht sofort in die Stadt, um sich die lang ersehnten D&G-Schuhe zu kaufen. Im Laden der L wird sie schließlich fündig, auch kosten die Schuhe dort nur 500 €, in anderen Geschäften dagegen um die 700 €. I sucht sich die passende Größe aus und sagt L, sie könne die Schuhe erst am nächsten Tag bezahlen, wenn sie den Lottoschein eingelöst habe. Da I Stammkundin ist, hat L keine Bedenken und gibt ihr die Schuhe gleich mit. Als I damit nach Hause kommt, sind ihre Eltern begeistert und beglückwünschen sie zu dem guten Kauf. Am nächsten Tag reut I jedoch die ganze Sache, sodass sie der L die (noch ungetragenen) Schuhe zurück bringt. L besteht aber auf Zahlung der 500 €. Mit Erfolg?

Abwandlung: Als I mit den Schuhen nach Hause kommt, sind ihre Eltern entsetzt und fordern sie auf, die Schuhe zurückzubringen. I behält sie aber aus Trotz. Nach drei Wochen meldet sich

¹⁸ Vgl. RGZ 74, 234.

L bei I und ihren Eltern und fordert sie auf, den Kaufpreis zu zahlen. Die Eltern verweigern dies aber. Welche Ansprüche hat L?

Zusatzfrage: Kann L sich ggf. auch an die Eltern halten?

Fall 18: Der 13-jährige V verkauft dem 12-jährigen K zwei Computerspiele auf DVD-ROM, „Civilization IV“ für 5 € und „Civilization V“ für 10 €. „Civilization IV“ gehört ihm, aber „Civilization V“ hat er sich von seinem Freund F geliehen. K bezahlt den V sofort mit seinem Taschengeld, das ihm zur freien Verfügung von seinen Eltern überlassen wurde. Als die Eltern des V vom Verkauf der Spiele hören, fordern sie V auf, die Spiele sofort zurück zu verlangen. Hat er darauf einen Anspruch?

Fall 19:¹⁹ Der 90-jährige Landwirt L ist unverheiratet und kinderlos und will vor seinem Tod seine Vermögensverhältnisse ordnen. Am liebsten mag er seinen 17-jährigen Großneffen N. Er überträgt diesem daher in notarieller Form sowohl seinen Hof, der an P verpachtet ist, als auch seine Eigentumswohnung in der Stadt. Diese liegt in einem Mehrfamilienhaus mit drei Eigentumswohnungen; die zwischen den Miteigentümern vereinbarte Gemeinschaftsordnung enthält keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Rechte und Pflichten. Die Eltern des N wissen von alledem nichts. Einige Zeit später zerstreitet sich L jedoch mit N und fordert die Objekte zurück. Zu Recht?

Fall 20: Der 17-jährige K wohnt mit seinen Eltern auf dem Lande und hat soeben – gegen den Widerstand seines besorgten Vaters – die Führerscheinprüfung abgelegt. Nun will er sich ein Auto kaufen, wovon er seinem Vater vorsichtshalber nichts erzählt. Seine Mutter hält das aber für eine gute Idee und geht mit ihm zum Händler V, wo K sich einen Seat Mii für 8.990 € auf Ratenzahlung aussucht. Als V den schriftlichen Kaufvertrag ausfüllt, fällt ihm auf, dass K erst 17 ist. Er fragt K daher, ob seine Eltern mit dem Kauf einverstanden sind, was K bejaht. K geht nämlich davon aus, dass es ausreichend ist, wenn seine Mutter mit dem Kauf einverstanden ist. K und V unterschreiben den Vertrag. Anschließend will V dem K die Autoschlüssel geben, lässt sich aber vorher die Prüfbescheinigung zeigen und fragt K, ob er seine Begleitperson für das Fahren ab 17 dabei habe. K bejaht das und zeigt auf seine Mutter. Daraufhin zeigt auch die Mutter des K dem V ihren Ausweis und erzählt ihm, dass sie sehr glücklich darüber sei, dass K nun sein eigenes Auto fahre, auch wenn ihr Mann damit sicherlich überhaupt nicht einverstanden sei. V erklärt daraufhin, dass er davon nichts gewusst habe und ihm der Verkauf an einen Minderjährigen unter diesen Umständen zu heikel sei. K ist entrüstet und verlangt von V den Autoschlüssel. Zu Recht?

Fall 21: Nach langen Diskussionen kann der 17-jährige K endlich auch seinen Vater davon überzeugen, dass er ein Auto braucht. Allerdings möchte sein Vater, dass er einen günstigen Gebrauchtwagen erwirbt. Er hört sich daher im Bekanntenkreis um und erfährt, dass sein Freund F seinen Opel Kadett Baujahr 1992 verkaufen möchte. Er ruft F an und erkundigt sich nach dem Wagen und dem Preis. F antwortet, für 300 € würde er die „Kiste“ gerne verkaufen. Der Handyempfang ist aber gerade bei K auf dem Lande ziemlich schlecht, sodass er „200“ versteht. Für F war dies nicht erkennbar. K sagt zu. Als er am nächsten Tag bei F vorbeigeht,

¹⁹ Vgl. BGH NJW 2005, 1430.

um den Kadett abzuholen, und F 300 € verlangt, klärt sich das Missverständnis auf. K weigert sich, 300 € zu zahlen, da er 200 € verstanden habe. Kann F die Zahlung von 300 € verlangen?

Zusatzfrage: Was wäre, wenn F auch mit 200 € einverstanden wäre?

IV. Vertiefungshinweise

Röthel, Jura 2023, 796 (Gesetzliche Vertretung minderjähriger Kinder durch die Eltern)

Hilgers, JuS 2021, 230 (Anfängerklausur: BGB AT)

Ehlers/Krumm, JuS 2016, 135 (Anfängerklausur: BGB AT)

Heinemeyer, JuS 2014, 612 (Anfängerklausur: BGB AT)

Modrzyk, JA 2012, 407 (Die Dogmatik der Leistungsbewirkung gem. § 110 BGB im Lichte des Abstraktionsprinzips)

F. Formfreiheit und Formzwang

I. Allgemeines

- Nach dem BGB herrscht grundsätzlich Formfreiheit, d.h. Rechtsgeschäfte können in einer beliebigen äußeren Form abgeschlossen werden, soweit das Gesetz nichts Spezielles vorschreibt. Wichtige Formvorschriften sind (lesen!):

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">- § 311b Abs. 1 BGB: Übertragung von Grundstücken- § 492 Abs. 1 BGB: Verbraucherdarlehensverträge- § 518 Abs. 1 BGB: Schenkungsverträge- § 550 S. 1 BGB: Mietverträge über Wohnungen für mehr als ein Jahr- § 766 S. 1 BGB: Bürgschaftserklärungen- §§ 780, 781 BGB: Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis- § 1410 BGB: Eheverträge- § 2276 BGB: Erbverträge |
|--|

- Diese Formvorschriften regeln nur, ob eine Form notwendig ist. Wenn dies der Fall ist, regeln die §§ 126–129 BGB bestimmte Details zu den verschiedenen Arten von Formen. Das Gesetz unterscheidet folgende Formtypen:
 - Schriftform, § 126 BGB
 - elektronische Form, § 126a BGB
 - Textform, § 126b BGB
 - notarielle Beurkundung, § 128 BGB i.V.m. dem BeurkG
 - öffentliche Beglaubigung der Unterschrift, § 129 BGB
- Darüber hinaus gibt es für verschiedene Rechtsgeschäfte weitere Formanforderungen, z.B. für die Auflassung (§ 925 BGB), die Eheschließung (§ 1310 BGB) und die Testamentserrichtung (§ 2231 BGB).
- Bei einem Verstoß gegen diese Formvorschriften ist das Rechtsgeschäft in der Regel nichtig, § 125 S. 1 BGB. Eine Ausnahme macht § 550 S. 1 BGB, wonach ein Verstoß die Rechtsfolge auslöst, dass der Mietvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt. Aber auch die nichtigen Geschäfte können häufig geheilt werden, wenn der Vertrag durchgeführt wird, vgl. §§ 311b Abs. 1 S. 2, 494 Abs. 2, 518 Abs. 2, 766 S. 3 BGB.
- Trotz des Grundsatzes der Formfreiheit werden in der Praxis viele Verträge schriftlich geschlossen, um den Abschluss und den Inhalt des Vertrags im Streitfall leichter beweisen zu können. Neben dieser Beweisfunktion unterscheidet man verschiedene andere Formzwecke. Die gesetzlichen Formvorschriften dienen meist verschiedenen dieser Zwecke.

Übersicht: Formzwecke

1. Beweisfunktion
2. Warnfunktion, Schutz vor Übereilung (z.B. bei Bürgschaft und Schenkung)
3. Informationsfunktion (z.B. beim Verbraucherdarlehensvertrag)
4. Beratungsfunktion (bei notarieller Beurkundung)
5. Kontrollfunktion (im öffentlichen Interesse, z.B. bei § 311 b BGB wg. der Grunderwerbssteuer)

- In Ausnahmefällen kann ein Geschäft trotz Nichteinhaltung der Form als wirksam angesehen werden. Dies kommt aber nur in Extremfällen in Betracht, denn grundsätzlich sind Formvorschriften aus Gründen der Rechtssicherheit einzuhalten, auch wenn dies im Einzelfall hart erscheinen mag. Ausnahmen werden daher nur bei „schlechthin untragbaren“ Ergebnissen anerkannt. Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen; Anhaltspunkte dafür liefern folgende drei Fallgruppen:
 - eine Partei hält die andere arglistig davon ab, die Form einzuhalten, um sich später auf den Formmangel zu berufen
 - eine Partei verletzt eine Treuepflicht in schwerer Weise, etwa, weil sie besondere Betreuungspflichten schuldet oder weil sie selbst lange Zeit Vorteile aus dem Vertrag gezogen hat und sich anschließend auf den Formmangel beruft
 - die andere Partei hat auf die Wirksamkeit des Geschäfts vertraut und wäre bei einer Berufung auf die Unwirksamkeit in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet

Rechtstechnisch wird in diesen Fällen zwar nicht der Formmangel an sich verneint, doch es wird der treuwidrig handelnden Partei versagt, sich auf die Unwirksamkeit des Vertrages zu berufen (§ 242 BGB). Die andere Partei kann sich dagegen auf die Unwirksamkeit berufen, wenn sie das Geschäft nicht mehr will. Insoweit besteht also ein Wahlrecht der belasteten Partei, ob sie am Vertrag festhalten will.

II. Übungsfälle 22–24

Fall 22: Der erfolglose Unternehmer U benötigt ein neues Bankdarlehen. Die B-Bank erklärt sich dazu nur bereit, wenn U Sicherheiten stellt. U fragt daher seinen alten Freund F, ob er für ihn bürgen würde. F ist damit einverstanden und tippt sofort einen Brief an die B-Bank, in dem er erklärt, für die Verbindlichkeiten seines Freundes U selbstschuldnerisch zu bürgen. Er unterschreibt den Brief und faxt ihn an die B-Bank. Daraufhin zahlt die B-Bank den Kredit an U aus. Als U den Kredit bei Fälligkeit nicht zurückzahlen kann, wendet sich die B-Bank an F. Mit Erfolg?

Fall 23: Vogt Viktor von Völkeningshausen, Eigentümer umfangreicher Liegenschaften, verbringt seine im Übermaß vorhandene Freizeit im Wesentlichen mit dem Glücksspiel. Leider

fehlt ihm immer häufiger das dazu nötige Kleingeld, sodass er sich schließlich gezwungen sieht, einen Teil seiner Besitzungen zu verkaufen. Am 27.04. lässt er seinen Pächter Kurt Kinzig kommen und teilt ihm mit, er sei bereit, den Hof zu verkaufen, den Kinzig z.Zt. bewirtschaftete. K ist hoch erfreut, da er hofft, den Betrieb so auf Dauer wirtschaftlicher führen zu können. Er sagt zu einem Preis von 740.000 € sofort zu, da er den Wert des Hofes auf mindestens 1 Mio. € schätzt. Die Übertragung des Grundbesitzes soll erst am 31.10. erfolgen, da K bis zu diesem Zeitpunkt bereits die Pacht entrichtet hat. Als er V fragt, ob man nicht gleich einen Termin beim Notar vereinbaren solle, um den Kaufvertrag perfekt zu machen, herrscht ihn dieser an, einen von Völkeningshausen könne man beim Wort nehmen – eine notarielle Beurkundung zu verlangen könne nur einem Kleinbürger einfallen; er, Viktor, gebe ihm sein Wort als Edelmann. Den „Stempelfritzen“ könne man dann Ende Oktober für die Auflassung aufsuchen. K erklärt sich kleinlaut einverstanden. Als V später erfährt, dass der Hof mindestens 1 Mio. € wert ist, weigert er sich, Ende Oktober zum Notar zu gehen. K fragt sich, ob er die Übertragung des Hofes von V verlangen kann.

Fall 24: K will sich für 500.000 € eine Eigentumswohnung kaufen. Als er erfährt, dass er zusätzlich etwa 35.000 € Kosten für Grunderwerbssteuer, Notar und Grundbuchamt aufwenden muss, kommt er auf eine Idee: Er vereinbart mit dem Verkäufer V, im Grundstückskaufvertrag nur 300.000 € als Kaufpreis anzugeben. Der Kaufvertrag wird vom Notar entsprechend beurkundet. Die restlichen 200.000 € zahlt er V nach dem Notartermin in bar. Inzwischen hat sich allerdings schon der D bei V gemeldet und mitgeteilt, dass er 700.000 € für die Wohnung zahlen würde. V verkauft die Wohnung daher notariell an D. Als K davon erfährt, erschrickt er sich und verlangt von V die sofortige Übertragung der Wohnung an ihn. Zu Recht?

III. Vertiefungshinweise

Wais, JuS 2020, 7 (Zentrale Form- und Heilungsvorschriften des BGB im Überblick)

Stadler, JA 2016, 464 (E-Mail trotz vertraglicher Vereinbarung von Schriftform)

Reiff, ZJS 2012, 432 (Wahrung der Textform nach § 126b durch Inhalt einer Webseite)

G. Bedingung, Befristung und Fristberechnung

I. Allgemeines

- Wenn ein Vertrag geschlossen wird, ist dieser normalerweise sofort wirksam. In vielen Fällen haben die Parteien aber ein Interesse daran, dass ein Vertrag erst ab einem bestimmten Zeitpunkt oder nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten soll. Daher werden Verträge häufig bedingt oder befristet abgeschlossen.
- Dass Verträge und andere Rechtsgeschäfte nicht nur unbedingt, sondern auch bedingt oder befristet eingegangen werden können, ergibt sich schon aus der Privatautonomie. Die §§ 158–163 BGB setzen dies voraus und statuieren zusätzliche Regeln, die bei Vornahme eines bedingten oder befristeten Rechtsgeschäfts gelten.
- Von einem bedingten Rechtsgeschäft spricht man dann, wenn die Parteien bestimmen, dass es von einem zukünftigen, ungewissen Ereignis an gelten soll (aufschiebende Bedingung, § 158 Abs. 1 BGB) oder bei Eintritt eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses enden soll (auflösende Bedingung, § 158 Abs. 2 BGB). Von einer Befristung spricht man dann, wenn der Eintritt des zukünftigen Ereignisses sicher ist (§ 163 BGB). Wenn jemand z.B. verspricht, an seinem 70. Geburtstag etwas zu verschenken, so handelt es sich um eine Bedingung, weil nicht sicher ist, ob der Versprechende überhaupt 70 Jahre alt wird. Wenn jemand dagegen verspricht, bei seinem Tod etwas zu verschenken, dann handelt es sich um eine Befristung, weil der Tod mit Sicherheit (irgendwann) eintritt, und zusätzlich um die Bedingung, dass der Beschenkte den Schenker überlebt (vgl. § 2301 BGB).
- Es gibt Bedingungen, die unabhängig vom Willen einer Person eintreten (z.B. „wenn es morgen regnet“), und andere Bedingungen, die vom Willen einer Person abhängen (z.B. „wenn du heiratest“). Letztere nennt man „Potestativbedingungen“, soweit sie allein vom Willen des Begünstigten abhängen. Potestativbedingungen sind für den Vertragspartner weniger belastend, da sie nur an sein eigenes zukünftiges Verhalten anknüpfen. Sie werden daher in vielen Fällen als zulässig angesehen, in denen „normale“ Bedingungen unzulässig sind, z.B. bei § 388 S. 2 BGB.
- Solange die aufschiebende Bedingung bzw. der Anfangstermin einer Befristung noch nicht eingetreten ist, besteht ein Schwebezustand. Das Rechtsgeschäft ist noch nicht wirksam, doch hat der aus dem Rechtsgeschäft Berechtigte eine Erwartung darauf, dass ihm die Vorteile daraus zugute kommen werden. Die §§ 160–162 BGB enthalten daher bestimmte Schutzvorschriften für diesen Fall (lesen!). Gleiches gilt bei auflösenden Bedingungen bzw. Endterminen für denjenigen, der anschließend wieder aus dem Wegfall des Rechtsgeschäfts begünstigt wird (§§ 160 Abs. 2, 163 Var. 2 BGB).
- Hat jemand eine bestimmte Frist festgelegt (z.B. „in zwei Wochen“), so richtet sich die Berechnung dieser Frist nach den §§ 186–193 BGB. Es handelt sich hier zunächst um Auslegungsregeln, die nur „im Zweifel“ gelten, wenn kein anderer Parteiwille

anzunehmen ist (§ 186 BGB). Andererseits gelten die §§ 186–193 BGB aber auch für gesetzlich oder gerichtlich festgelegte Fristen (§ 186 BGB). Zu unterscheiden sind in jedem Fall immer der Fristbeginn (§ 187 BGB) und das Fristende (§ 188 BGB).

II. Übungsfälle 25–28

Fall 25: A verkauft sein Auto für 5.000 € unter Eigentumsvorbehalt an B. Noch bevor B den Kaufpreis gezahlt hat, bietet C dem A 6.000 €. A verkauft das Auto daraufhin an C. Auf welche Vorschrift kann B sich nun ggf. berufen?

Fall 26: B möchte sich auf seinem Grundstück ein Einfamilienhaus errichten lassen. Er schließt mit dem Bauunternehmer U einen entsprechenden schriftlichen Bauvertrag, der einen Gesamtpreis von 200.000 € vorsieht. Unter „Sonstiges“ tragen die Parteien ein „vorbehaltlich Finanzierung“, da noch nicht sicher ist, ob die Bank des B einen entsprechenden Kredit bewilligt. Ein paar Tage später findet B einen anderen Bauunternehmer, der das Haus für 180.000 € errichten kann. Daher schließt B mit diesem einen Bauvertrag und beantragt hierfür einen Kredit über 180.000 €, der ihm von seiner Bank auch bewilligt wird. Dem U teilt er mit, er habe für die 200.000 € leider keine Finanzierung bekommen. Daraufhin verlangt U von B Schadensersatz. B erwidert, Schadensersatz scheide schon mangels Vertragsschlusses aus. Hat er Recht?

Fall 27: Am 11.12.2023 um 14:45h bietet V dem K den Kauf seines Pkw für 5.000 € an. K sagt, er müsse sich das überlegen. V sagt, er fühle sich eine Woche lang an sein Angebot gebunden. Am 18.12.2023 um 15:30h meldet sich K und sagt zu. V weigert sich, den Pkw zu liefern, weil die Woche inzwischen abgelaufen sei. Zu Recht?

Fall 28: Am 31.03.2023 um 15:30h sendet V der K per Fax ein auf einen Monat befristetes Angebot über den Erwerb von drei Tonnen Weizen zum Preis von 170 € pro Tonne. Bis wann kann K das Angebot annehmen?

III. Vertiefungshinweise

Lorenz/Eichhorn, JuS 2017, 393 (Grundwissen: Bedingung und Befristung)

Martens, JuS 2010, 481 (Teil 1) und 578 (Teil 2) (Grundfälle zu Bedingung und Befristung)

H. Stellvertretung

- Bei einer Stellvertretung wird eine Person (der Vertreter) für eine andere Person (den Vertretenen) tätig und schließt ein Geschäft für diesen mit einem Dritten (dem Vertragspartner). Das Geschäft kommt dann direkt zwischen dem Vertretenen und dem Vertragspartner zustande.
- Die Stellvertretung hat erhebliche praktische und rechtliche Bedeutung. Einerseits ist sie essentiell für solche Personen, die keine eigenen Willenserklärungen abgeben können und daher darauf angewiesen sind, dass andere dies für sie tun. Dazu zählen Minderjährige unter sieben Jahren sowie sonstige Geschäftsunfähige (s.o.) und juristische Personen (s.o.). Aber auch andere Personen profitieren davon, dass sie vertreten werden können. So wäre es nicht möglich, ein großes Handelsunternehmen als Kaufmann zu führen, wenn man nicht Angestellte hätte, die für den Inhaber des Unternehmens rechtsverbindliche Verträge abschließen können.

I. Voraussetzungen der Stellvertretung

- Eine Stellvertretung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn alle Beteiligten mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind. Der Vertretene muss den Vertreter daher bevollmächtigen und der Vertreter muss im Namen des Vertretenen handeln, damit der Vertragspartner weiß, mit wem er einen Vertrag schließt. Diese Voraussetzungen werden in § 164 Abs. 1 S. 1 BGB genannt:

<p>Voraussetzungen der Stellvertretung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eigene Willenserklärung des Vertreters2. In fremdem Namen3. Mit Vertretungsmacht
--

- Eine „eigene Willenserklärung“ des Vertreters liegt nur dann vor, wenn er selbst einen Willen bildet, also eine eigene Entscheidung trifft, und nicht lediglich eine fremde Willenserklärung überbringt. Ob dies der Fall ist, ist allerdings anhand des Auftretens des „Vertreters“ nach außen zu ermitteln. Es handelt sich insofern um eine Auslegung nach §§ 133, 157 BGB: Wie stellt sich das Handeln des Vertreters aus Sicht eines objektiven Empfängers dar? Überbringt die Mittelsperson nach diesen Kriterien nur eine fremde Willenserklärung, so ist sie kein Vertreter, sondern ein Bote.
- Eine Erklärung erfolgt „in fremdem Namen“, wenn aus Sicht eines objektiven Empfängers ersichtlich ist, dass der Vertreter nicht für sich, sondern für einen anderen handelt. Unerheblich ist, ob der Vertreter dies ausdrücklich sagt oder ob es sich konkludent aus den Umständen ergibt (§ 164 Abs. 1 S. 2 BGB). Fehlt das Merkmal „in fremdem Namen“, so

gibt der Scheinvertreter eine Willenserklärung für sich selbst ab und wird selbst gebunden. Er kann nicht einmal anfechten (vgl. § 164 Abs. 2 BGB).

- „Vertretungsmacht“ liegt vor, wenn der Vertreter die rechtliche Befugnis hat, den Vertretenen zu vertreten. Diese Befugnis kann sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben (z.B. Eltern vertreten ihre Kinder, §§ 1626, 1629 BGB), dann wird sie „gesetzliche Vertretungsmacht“ genannt. Sie kann aber auch durch eine Willenserklärung erteilt werden, dann heißt sie „rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht“ oder „Vollmacht“ (vgl. die Definition in § 166 Abs. 2 S. 1 BGB). Nicht zu verwechseln ist die Vollmacht mit der Vollmachtsurkunde (vgl. § 172 BGB): Die Urkunde gibt nur Beweis dafür ab, dass eine Vollmacht erteilt worden ist. Der juristische Sprachgebrauch unterscheidet sich hier von der Alltagssprache.
- Wenn die Vertretungsmacht fehlt, gelten die §§ 177–180 BGB, die strukturell und inhaltlich den §§ 108–111 BGB ähneln. Der Vertretene kann das Geschäft also genehmigen (§ 177 BGB). Bis zur Genehmigung ist der Vertragspartner zum Widerruf berechtigt (§ 178 BGB). Erfolgt keine Genehmigung, haftet der Vertreter ohne Vertretungsmacht selbst (§ 179 BGB). Einseitige Rechtsgeschäfte können nicht ohne Vertretungsmacht vorgenommen werden; hier ist keine nachträgliche Genehmigung möglich (§ 180 BGB).

II. Vertreter und Bote, Sonderfälle der Vertretung

- Vertreter und Boten können sowohl auf Seiten des Erklärenden als auch auf Seiten des Erklärungsempfängers eingesetzt werden. Daher spricht man von Erklärungsboten und Empfangsboten, Vertretern und Empfangsvertretern. In jedem Fall muss bestimmt werden, ob eine Erklärungsperson nach Auslegung (s.o.) als Bote oder als Vertreter anzusehen ist. Die Abgrenzung ist rechtlich sehr wichtig, weil ein Vertreter eine eigene Willenserklärung abgibt, sodass es z.B. auf seine Kenntnis von bestimmten Umständen ankommt (§ 166 Abs. 1 BGB), ein Bote dagegen eine fremde Erklärung überbringt, sodass es auf die Kenntnis der hinter ihm stehenden Person ankommt.
- Bei der Stellvertretung kann in den Fällen auf das Merkmal der Offenkundigkeit („in fremdem Namen“) verzichtet werden, in denen der Erklärungsempfänger nicht schutzbedürftig ist, weil es für ihn unerheblich ist, wer sein Vertragspartner ist. Dies ist vor allem bei Bargeschäften des täglichen Lebens der Fall (sog. „Geschäft für den, den es angeht“).
- Davon zu unterscheiden ist das Handeln „unter fremdem Namen“, d.h. wenn jemand einen Vertrag unter Angabe eines falschen Namens abschließt. Hier ist zu unterscheiden: Ist die Person des Vertragspartners für den Erklärungsempfänger unerheblich, so kommt das Geschäft mit dem Erklärenden selbst zustande (Namenstäuschung). Die §§ 164 ff. BGB sind unanwendbar. Ist die Person des Vertragspartners dagegen von Bedeutung, so hat der

Erklärende als Vertreter ohne Vertretungsmacht für den Namensträger gehandelt (Identitätstäuschung). Die §§ 164 ff. BGB werden dann analog angewendet.

III. Vollmacht

- Die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht heißt „Vollmacht“. Das Gesetz unterscheidet die Innenvollmacht, die durch Erklärung gegenüber dem Vertreter erteilt wird (§ 167 Abs. 1 Var. 1 BGB), und die Außenvollmacht, die durch Erklärung gegenüber dem Vertragspartner erteilt wird (§ 167 Abs. 1 Var. 2 BGB).
- Eine Vollmacht ist gem. § 167 Abs. 2 BGB formfrei gültig, auch wenn das Geschäft, zu dem der Vertreter bevollmächtigt wird, formbedürftig ist. Durch diese Regelung wird der Schutzzweck der Formvorschriften aber häufig nicht gewahrt, sodass die Rechtsprechung den § 167 Abs. 2 BGB wie folgt einschränkt (teleologisch reduziert): Eine Vollmacht zur Eingehung einer Bürgschaft ist immer formbedürftig. Eine Vollmacht zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrags ist jedenfalls in zwei Fällen formbedürftig: Wenn sie unwiderruflich ist oder wenn sie ausschließlich den Interessen des Vertreters dient und dieser sofort von ihr Gebrauch machen kann.
- In den Fällen der rechtsgeschäftlich erteilten Vertretungsmacht besteht häufig das Bedürfnis, den Rechtsverkehr in seinem Vertrauen auf den Bestand einer Vollmacht zu schützen, auch wenn diese tatsächlich nicht oder nicht mehr besteht. Das Gesetz kennt hier drei verschiedene Fälle: die Außenvollmacht, die erloschen ist, ohne dass dies dem Vertragspartner bekannt war (§ 170 BGB), die nach außen kundgegebene Innenvollmacht (§ 171 BGB) und die Wirkung einer Vollmachtsurkunde (§ 172 BGB) (lesen!).
- Darüber hinaus sind in Rechtsprechung und Lehre zwei weitere Typen von Rechtsscheinsvollmachten anerkannt, die Duldungs- und die Anscheinsvollmacht:
 - Eine Duldungsvollmacht liegt dann vor, wenn der Vertretene es willentlich geschehen lässt, dass ein anderer für ihn wie ein Vertreter auftritt, und der Geschäftspartner dieses Dulden nach Treu und Glauben dahin versteht und auch verstehen darf, dass der als Vertreter Handelnde zu den vorgenommenen Erklärungen bevollmächtigt ist (st. Rspr., vgl. BGHZ 189, 346 m.w.N.).
 - Eine Anscheinsvollmacht liegt dann vor, wenn der Vertretene das Handeln des Scheinvertreters nicht kennt, er es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können, und wenn der Geschäftspartner aufgrund einer gewissen Dauer und Häufigkeit annehmen durfte, der Vertretene kenne und billige das Handeln des Vertreters (st. Rspr., vgl. BGHZ 189, 346 m.w.N.).
- In allen Fällen der Rechtsscheinsvollmachten ist die Schutzwürdigkeit des Vertragspartners zu prüfen (§ 173 BGB).

IV. Insichgeschäfte

- § 181 BGB enthält zwei Vertretungsverbote (lesen!). Grund dafür sind mögliche Interessenkonflikte. Von diesen Verboten kann aber rechtsgeschäftlich Befreiung erteilt werden. In der Praxis werden Vertreter in vielen Fällen von diesen Beschränkungen befreit. Bsp.: Dem Geschäftsführer einer GmbH wird erlaubt, Rechtsgeschäfte zwischen sich persönlich und der GmbH zu schließen.
- § 181 BGB verhindert auch Rechtsgeschäfte zwischen Kindern, die durch ihre Eltern vertreten werden, und den Eltern selbst (vgl. die Verweisungsnormen in §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1795 Abs. 2 BGB).
- Eine teleologische Reduktion des § 181 BGB wird allerdings anerkannt, wenn das abzuschließende Geschäft dem Vertretenen allein einen rechtlichen Vorteil bringen soll, weil dann kein Missbrauchspotential besteht und daher der Schutzzweck des § 181 BGB nicht berührt ist.

V. Übungsfälle 29–37

Fall 29: Vater V schickt seinen sechsjährigen Sohn S zum Kiosk, um Chips zu holen. Im Kiosk sagt S zu Ü, dem Angestellten des Kioskinhabers Y, er solle für seinen Vater Chips holen, habe aber das Geld vergessen. Da Ü den V und den S gut kennt, gibt er S die Chips mit. Als V das nächste Mal in den Kiosk kommt, verlangt Ü 2 € von ihm. Zu Recht?

Fall 30: A hat ein altes Auto, dessen Anlasser defekt ist. Er bittet daher seinen Freund F, der sich auf dem Gebrauchtteilemarkt auskennt, für ihn einen Anlasser zu besorgen. F geht zum Bastler B und findet dort einen passenden gebrauchten Anlasser. F sagt B, er wolle den Anlasser gerne haben. B sagt, er koste 50 €. F ist einverstanden, zahlt B das Geld und nimmt den Anlasser mit. A baut den Anlasser ein und stellt fest, dass er nicht funktioniert. Als er ihn zu B zurückbringt und reklamiert, erwidert B, er kenne ihn überhaupt nicht und habe keinen Vertrag mit ihm geschlossen. Stimmt das?

Fall 31: J ist als Einkäufer bei der A-GmbH angestellt, die mit Dekorationsgegenständen aller Art handelt. Am 30.11. tätigt er bei C telefonisch eine Bestellung von 100 Winkekatzen zum Preis von 4 € pro Stück. Mit C steht die A-GmbH in ständiger Geschäftsbeziehung und J hat dort schon oft bestellt. Als G, der Geschäftsführer der A-GmbH, die Rechnung erhält, ist er mit den Winkekatzen nicht einverstanden. Kann C Zahlung verlangen?

Fall 32: Wie Fall 32. Aus Ärger über die Bestellung der Winkekatzen kündigt G dem J. Das Kündigungsschreiben wird J in den Briefkasten eingeworfen, als er gerade im Urlaub ist. J verpasst daher die rechtzeitige Erhebung einer Kündigungsschutzklage, sodass die Kündigung gem. § 4 KSchG rechtsbeständig wird. Nun will J es dem G heimzahlen. Er ruft von seinem Handy aus bei C an und teilt diesem wahrheitswidrig mit, die Winkekatzen würden so gut laufen, dass man weitere 1.000 Stück benötige. C wundert sich ein bisschen darüber, dass bei

ihm im Display nicht die Firmentelefonnummer der A-GmbH, sondern eine ihm unbekannt Handynummer angezeigt wird, denkt sich aber nichts weiter dabei, sondern versendet die Bestellung der 1.000 Winkekatzen an die A-GmbH. G ist außer sich, als die Ware bei ihm eintrifft. Kann C Zahlung verlangen?

Fall 33:²⁰ Die A-GmbH benötigt mehr Liquidität. Die B-Bank erklärt sich zu einer Erhöhung der Kreditlinie bereit, wenn der Geschäftsführer der A-GmbH, der G, dafür bürgt. Über die genaue Höhe und den Zinssatz wurde noch nicht gesprochen. G unterzeichnet ein Blanko-Formular, das außer der Überschrift „Selbstschuldnerische Bürgschaft zugunsten der B-Bank“ noch keine näheren Angaben enthält. Er gibt dieses seinem Angestellten H, der sich um die Finanzen kümmert, und sagt diesem, er solle alles weiter Erforderliche eintragen. H vereinbart mit der B-Bank daraufhin einen Kredit von maximal 5 Mio. €. In dem Bürgschaftsformular trägt er unter „Schuldner“ die A-GmbH ein und unter „gesicherte Forderung“ das neu eröffnete Konto. Dann übersendet er das Formular an die B-Bank. Als die A-GmbH einige Zeit später zahlungsunfähig wird, kündigt die B-Bank vertragsgemäß den Kredit und verlangt den Ausgleich des Kontos von G. Zu Recht?

Fall 34:²¹ R unterhält bei eBay ein passwortgeschütztes Konto unter dem Mitgliedsnamen „ritaistoll“. Als R abwesend ist, weil sie ihre Mutter besucht, findet ihr Ehemann E zufällig das Passwort und stellt unter Nutzung dieses Zugangskontos eine komplette „VIP-Lounge/Bar/Bistro/Gastronomieeinrichtung“, die aus zahlreichen gebrauchten Einzelgegenständen besteht, mit einem Eingangsgebot von 1,00 € zum Verkauf ein. Im Angebotstext ergänzt er seine E-Mail-Adresse und Handynummer für Rückfragen. Neun Tage vor Ablauf der Auktion gibt Z unter seinem Nutzernamen „manni04“ ein Maximalgebot von 1.000 € zum Kauf der Einrichtungsgegenstände ab. Einen Tag später beendet E die Auktion vorzeitig durch die Rücknahme des Angebots. Z war zu diesem Zeitpunkt der Höchstbietende. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay, denen jedes registrierte Mitglied zustimmen muss, heißt es u.a.: „Mitglieder haften grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung ihres Mitgliedskontos vorgenommen werden... Bei Ablauf der Auktion oder bei vorzeitigem Beendigung des Angebots kommt zwischen Anbieter und Höchstbietendem ein Vertrag über den Erwerb des Artikels zustande, es sei denn der Anbieter war gesetzlich dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen... Bieter dürfen ein Gebot nur dann zurücknehmen, wenn sie dazu gesetzlich berechtigt sind...“ Zur „gesetzlichen Berechtigung“ enthalten die AGB weitere Erläuterungen zum Anfechtungsrecht nach §§ 119 ff. BGB und zum unverschuldeten Verlust der Sache. Z fragt Sie, ob er einen Anspruch auf Lieferung der Küche hat.

Fall 35: Die 16-jährige I möchte sich etwas dazu verdienen und jobbt deswegen im Laden der L als Aushilfe. Ihre Eltern wissen davon nichts. Die Kundin N betrachtet sich eine große, weiße Handtasche und fragt I, ob diese aus echtem Leder sei. I hat keine Ahnung, bejaht dies aber, da

²⁰ Vgl. BGHZ 132, 119.

²¹ Vgl. BGHZ 189, 346 und BGH MMR 2016, 26.

sie Umsätze machen will. N sagt daraufhin, sie wolle die Tasche gerne mitnehmen und der Preis solle auf ihre Rechnung gesetzt werden. I stellt anhand einer Liste fest, dass N als Stammkundin tatsächlich nicht sofort zahlen muss und gibt ihr die Tasche mit. Am nächsten Tag stellt N fest, dass die Tasche bloß aus Lederimitat (Polyurethan) besteht und kehrt wütend in das Geschäft zurück. L weigert sich aber, die Tasche zurückzunehmen. Zum einen könne sie nichts dafür, was I erzählt hätte. Zum anderen hätte N anhand des Etiketts schon im Geschäft leicht feststellen können, dass die Tasche nicht aus echtem Leder sei. Dies sei auch schon wegen des günstigen Preises (39 €) evident. Kann L von N die Zahlung der 39 € verlangen?

Fall 36: A will seine Mitbewohnerin M bitten, für ihn Olivenöl vom Supermarkt mitzubringen, sagt aber versehentlich nur „Oliven“. M kauft daher bei S ein Glas mit Oliven. A bringt die Oliven mit dem Hinweis auf seinen Versprecher zu S zurück und verlangt Rückzahlung. Zu Recht?

Fall 37: A bittet seinen Freund N, für ihn einen Satz Reifen zu kaufen, weil er glaubt, N sei ein Autoexperte. Tatsächlich hat N gar keine Ahnung von Autoteilen und kauft beim Händler R die falschen Reifen. A bringt diese mit dem Hinweis auf die fehlende Qualifikation seines Freundes zurück und verlangt Rückzahlung. Zu Recht?

VI. Vertiefungshinweise

Seifert/Leipold, JuS 2021, 43 (Anfängerklausur: Vertretergeschäfte unter Minderjährigen)

Bien/Heim/Jocham, Jura 2019, 193 (Das Stellvertretungsrecht im Zeitalter von WhatsApp)

Metzing, JA 2018, 413 (Das Erlöschen von rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht und Rechtsscheinvollmacht)

Pioch, JA 2018, 815 (Der minderjährige Stellvertreter)

Paulus, JuS 2017, 301 (Teil 1) und 399 (Teil 2) (Stellvertretung und unternehmensbezogenes Geschäft)

Willems, JuS 2015, 586 (Ersatz von Vertrauensschäden und Begrenzung auf das Erfüllungsinteresse nach § 122 und § 179 II BGB – Ausführungen hinsichtlich § 179 II BGB)

Lieder, JuS 2014, 393 und 681 (Trennung und Abstraktion im Recht der Stellvertretung)

Thum, JuS 2014, 418 (Anfängerklausur: Stellvertretungsrecht)

Forster, JuS 2011, 1090 (Anfängerklausur: Anfechtung des Verfügungsgeschäfts und Erlöschen der Vollmacht – insbesondere Teil 2)

I. Inhaltliche Schranken für Rechtsgeschäfte

- Wegen des Grundsatzes der Vertragsfreiheit sind die Parteien grundsätzlich frei darin, Verträge mit beliebigem Inhalt abzuschließen. Erlaubt ist alles, was nicht verboten ist, und verboten sind nur bestimmte Vertragsinhalte, die öffentlichen Interessen widersprechen oder die den Vertragspartner oder dritte Personen schädigen. Dafür enthält das BGB zwei allgemeine Vorschriften, § 134 und § 138 BGB.

I. Gesetzwidrigkeit

- Nach § 134 BGB sind Rechtsgeschäfte nichtig, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Diese Norm setzt also voraus, dass es ein anderes Gesetz gibt, das ein entsprechendes Verbot enthält. Sie müssen daher – in der Klausur wie im echten Leben – nach einem anderen Gesetz suchen, aus dem sich ein solches Verbot ergibt. Diese Gesetze nennt man „Verbotsgesetze“. § 134 BGB ordnet nur die Rechtsfolge der Nichtigkeit im Falle eines Verstoßes gegen das Verbotsgesetz und damit die zivilrechtlichen Auswirkungen auf das Rechtsgeschäft an. Bsp.: Nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG, dort insbes. § 3) darf Rechtsberatung grundsätzlich nur durch Rechtsanwälte und andere Angehörige rechtsberatender Berufe erfolgen. Gibt daher ein Jurastudent entgeltlich Rechtsauskünfte, so ist dieser Dienstvertrag (§ 611 BGB) gem. § 134 BGB nichtig. Weitere Bsp.: Kaufvertrag über illegale Drogen; Schwarzarbeit bei Kenntnis des Bestellers (sog. „beiderseitiger Verstoß“ gegen das Schwarzarbeitsgesetz)
- § 134 Hs. 2 BGB enthält einen wichtigen Hinweis: Aus dem Gesetz kann sich auch ein anderes ergeben. Viele Gesetze regeln nämlich zwar das Geschäftsleben, haben aber nicht den Zweck, dass Rechtsgeschäfte, die gegen das betreffende Gesetz verstoßen, nichtig sind. Diese Gesetze nennt man „Ordnungsvorschriften“, weil sie nur die äußere Ordnung von Rechtsgeschäften betreffen, nicht aber deren inhaltlichen Gehalt verbieten wollen. Bsp.: Verkauf von Waren nach Ladenschluss

II. Wucher

- Eine weitere Grenze enthält § 138 Abs. 2 BGB, wonach wucherische Rechtsgeschäfte nichtig sind. Für den Tatbestand des Wuchers ist danach erforderlich:

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen oder erhebliche Willensschwäche2. Auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung3. Kenntnis des Wucherers bzgl. 1. und 2. („Ausbeutung“) |
|---|

- Von einem auffälligen Missverhältnis kann in der Regel ausgegangen werden, wenn der Preis doppelt so hoch ist wie üblich. Bsp.: Für ein Darlehen werden 12 % Zinsen verlangt, obwohl der marktübliche Zinssatz für diese Art von Darlehen nur 6 % beträgt.
- § 138 Abs. 2 BGB hat keine große praktische Bedeutung, da häufig keine Kenntnis von der Zwangslage usw. besteht bzw. sich diese Kenntnis nur schwer nachweisen lässt.
- Greift § 138 Abs. 2 BGB ein, sind aber sowohl der schuldrechtliche Vertrag als auch das Verfügungsgeschäft des Bewucherten zur Erfüllung dieses Vertrages nichtig (Arg.: „versprechen oder gewähren lässt“).

III. Sittenwidrigkeit

- Von erheblicher Bedeutung ist dagegen § 138 Abs. 1 BGB. Es handelt sich hier um eine sogenannte „Generalklausel“. Denn der Begriff der „Sittenwidrigkeit“ ist so allgemein, dass er durch Rechtsprechung und Lehre mit Inhalt gefüllt werden kann und muss:

Definition: Sittenwidrig ist ein Rechtsgeschäft, das gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.

- Diese Definition sollten Sie sich zwar merken, doch ist sie natürlich ebenfalls noch sehr allgemein. Sie sollten daher einige Anwendungsfälle von § 138 Abs. 1 BGB kennen, um eine Vorstellung davon zu bekommen, wann die Rechtsprechung einen Vertrag als sittenwidrig ansieht:
 - Verträge mit überlangen Laufzeiten, z.B. Bierbezugsverträge von Gaststätten über mehr als 15 Jahre
 - Kauf von Radarwarngeräten
 - Kauf von akademischen Titeln
 - Bürgschaften von Angehörigen des Schuldners, die diese finanziell krass überfordern
 - Eheverträge, die einen Ehepartner unangemessen benachteiligen
 - Kreditzinsen, die mehr als doppelt so hoch sind wie der Marktzins
- In dem zuletzt genannten Fall geht es, wie bei § 138 Abs. 2 BGB, um die inhaltliche Kontrolle eines Rechtsgeschäfts wegen eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung. Man spricht daher von einem „wucherähnlichen Geschäft“. Dies kommt nicht nur bei Kreditverträgen, sondern auch bei allen anderen gegenseitigen Verträgen in Betracht. Die Kontrolle über § 138 Abs. 1 BGB hat eine größere praktische Bedeutung als die Kontrolle über § 138 Abs. 2 BGB, weil dessen spezielle Voraussetzungen häufig nicht vorliegen (s.o.). Für eine Anwendung von § 138 Abs. 1 BGB ist allerdings nach der Rechtsprechung ebenfalls eine subjektive Voraussetzung erforderlich, nämlich das Vorliegen einer „verwerflichen Gesinnung“. Bei

gewerblichen Kreditgebern wird diese vermutet, bei anderen Geschäften müsste sie im Einzelfall festgestellt werden.

IV. Übungsfälle 38–40

Fall 38: Wie Fall 29, aber S soll Zigaretten für 5 € holen.

Fall 39: Teppichhändler T aus Würzburg hat im Iran Teppiche für 400 € das Stück eingekauft. Teppiche dieser Art werden in deutschen Geschäften üblicherweise für rund 1.000 € verkauft. T bietet den Teppich jedoch für 4.000 € an. K betritt um 20:05 Uhr das Geschäft des T, sieht den Teppich und fragt T, warum der Teppich so teuer sei. T antwortet, es handele sich um ein wertvolles Stück aus Persien. K zögert. V sagt daraufhin, es sei bald Räumungsverkauf, sodass er 20 % Rabatt gewähren könne. Darüber freut sich K und kauft den Teppich. Einige Zeit später erfährt er jedoch den wahren Wert und will den Teppich zurückgeben. Kann er das?

Fall 40:²² P war an der Entwicklung der elektronischen Gesundheitskarte beteiligt und möchte nun gerne einen akademischen Titel tragen. Er wendet sich deswegen an die T-GmbH. Deren Geschäftsführer G legt P einen mehrseitigen Vertrag vor, wonach die T-GmbH „Unterstützung beim Erwerb des Titels/der akademischen Bezeichnung“ leistet, eine „Partnerhochschule lokalisiert“, die „Kommunikation mit der Partnerhochschule“ übernimmt und „für einen möglichst reibungslosen Ablauf des Verfahrens“ sorgt. Der Vertrag enthält vier Kästchen zum Ankreuzen, die verschiedene akademische Grade zu unterschiedlichen Preisen vorsehen; der Preis ist vom Kunden zzgl. Auslagen bei Erhalt der Urkunde zu zahlen. P entscheidet sich für einen „Doktor honoris causa“ (Dr. h.c.) zum Preis von 15.000 € und unterzeichnet den Vertrag. G nimmt daraufhin Kontakt zur Universität in Iasi (Rumänien) auf, die sich bereit erklärt, dem P in einer Zeremonie den erwünschten Doktorgrad zu verleihen. G und P reisen zu dieser Universität, wo die Verleihung auch stattfindet. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland zahlt P zwar die Auslagen der T-GmbH i.H.v. 653,37 €, weigert sich jedoch, die 15.000 € zu zahlen, weil das ein verbotener Titelhandel wäre. Ist eine Klage der T-GmbH begründet?

V. Vertiefungshinweise

Riehm, JuS 2015, 355 (Abbruch einer Internetauktion und grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung)

Stadler, JA 2014, 65 (Schwarzarbeit verboten)

Schwab, JuS 2012, 1027 (Änderung sittenwidriger Verträge)

²² Vgl. OLG Hamm v. 23.08.2017, 12 U 111/16, I-12 U 111/16.

J. Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

- Die meisten Verträge, die geschlossen werden, dienen dazu, Standardsituationen zu regeln. Es haben sich daher in jedem entwickelten Rechtssystem bestimmte Standard-Vertragsklauseln herausgebildet, die in typischen Situationen in Verträgen verwendet werden. Auf diese Weise werden einerseits neue Vertragsinhalte geschaffen, die das Gesetz überhaupt nicht kennt (z.B. Leasingvertrag, Sicherungsübereignung). In anderen Fällen werden die gesetzlichen Bestimmungen modifiziert (z.B. Rückgaberecht für Käufer von Waren in Ladengeschäften). Derartige vorformulierte Vertragsbestimmungen nennt man „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ oder AGB. Bitte merken Sie sich, dass es sich hier nicht um Rechtsnormen handelt, sondern um normale Vertragsinhalte!
- AGB werden häufig mit dem gewerblichen Rechtsverkehr assoziiert. In der Tat schließen Unternehmen Geschäfte untereinander (B2B) häufig unter Verwendung von AGB ab. Bei praktisch allen Handelsgesellschaften finden Sie daher „Einkaufsbedingungen“ bzw. „Verkaufsbedingungen“ („Terms of Sale“). Auch Geschäfte mit Verbrauchern (B2C) regeln Handelsgesellschaften meist durch AGB, die in vielfältiger Form auftreten: Verkehrsbetriebe regeln die Rechte und Pflichten der Fahrgäste durch sogenannte „Beförderungsbedingungen“, in Ladengeschäften hängen häufig neben der Kasse AGB aus und im Internet finden Sie AGB als PDF-Dokumente, deren Geltung Sie durch Anklicken eines Feldes bestätigen.
- Aber auch unter Privatleuten (C2C) werden AGB häufig verwendet. So enthalten zum Beispiel die üblichen Kaufverträge für Kfz unter Privatleuten einen Ausschluss der Gewährleistung, weil kein Verkäufer zwei Jahre lang für alle verborgenen Mängel einstehen möchte, die bei Gebrauchtfahrzeugen häufig vorhanden sind. Auch Mietverträge über Wohnungen sind praktisch immer AGB.
- Aufgrund der Vertragsfreiheit sind die Vertragsparteien grundsätzlich frei darin, alle Arten von Vertragsklauseln zu vereinbaren, die sie zur Regelung ihrer Rechtsbeziehung für nützlich und zweckmäßig erachten. Bei der Verwendung von AGB besteht jedoch die Gefahr, dass diejenige Partei, die den Vertragstext vorformuliert (der „Verwender“ der AGB), dort Regelungen zu ihren Gunsten mit aufnimmt, die der andere Teil (der Vertragspartner) nur deswegen akzeptiert, weil er sie entweder aus Zeitgründen gar nicht liest oder den Vertrag dringend abschließen möchte und keine brauchbaren Alternativen sieht. Die Rechtsprechung hat daher schon früh den Inhalt und die Modalitäten derartiger AGB über § 242 BGB verschärften Kontrollen unterworfen. Seit 1977 gibt es dazu auch gesetzliche Regelungen (zunächst das AGB-Gesetz, seit 2002 die §§ 305–310 BGB).

II. Die gesetzliche Regelung

- Das Gesetz ist sehr systematisch aufgebaut und wird in folgender Reihenfolge angewendet:

Prüfungsreihenfolge bei AGB:

1. Anwendungsbereich: § 310 BGB
2. Vorliegen von AGB: § 305 Abs. 1 BGB
3. Vorrang der Individualabrede, § 305b BGB
4. Einbeziehung der AGB
 - a) Hinweis auf AGB (§ 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB)
 - b) Möglichkeit der Kenntnisnahme (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB)
 - c) Einverständnis des Vertragspartners (§ 305 Abs. 2 BGB)
 - d) Keine überraschende Klausel (§ 305c Abs. 1 BGB)
5. Inhaltskontrolle der AGB

Auslegungsregel: § 305c Abs. 2 BGB

 - a) Gem. § 309 BGB
 - b) Gem. § 308 BGB
 - c) Gem. § 307 Abs. 2 BGB
 - d) Gem. § 307 Abs. 1 BGB

zu 1.: Beachten Sie, dass die Vorschriften über AGB in manchen Fällen gar nicht oder nur modifiziert anwendbar sind. Besonders wichtig sind die Modifikationen bei Verbraucherverträgen (§ 310 Abs. 3 BGB) und die Ausnahmen bei Verträgen im unternehmerischen Verkehr (§ 310 Abs. 1 BGB). Bestimmte Rechtsgebiete sind ausgenommen (§ 310 Abs. 4 BGB). Die AGB von Versorgungsunternehmen werden nur eingeschränkt kontrolliert (§ 310 Abs. 2 BGB).

zu 2.: § 305 Abs. 1 BGB enthält eine Definition, unter die Sie einfach subsumieren können (lesen!). Von einer „Vielzahl“ spricht man ab drei Verträgen, wobei hier die subjektive Verwendungsabsicht ausreicht („für“). Hat der Verwender also die Absicht, die Klausel mindestens dreifach zu verwenden, ist sie auch schon bei der ersten Verwendung eine AGB. Es kommt zudem nicht darauf an, dass die Klausel von einem bestimmten Verwender drei Mal verwendet werden soll, sondern es genügt, dass die Klausel überhaupt so häufig eingesetzt werden soll. Daher sind alle Formulare, die erworben werden können, AGB, selbst wenn ein konkreter Verwender sie nur dieses eine Mal benutzen will. Von „Stellen“ spricht man dann, wenn der Verwender die Klauseln einseitig festgelegt und ihre Einbeziehung konkret verlangt hat. Bei Verbraucherverträgen ist dies immer schon dann der Fall, wenn nicht der Verbraucher die Klausel eingebracht hat (§ 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Keine AGB liegt vor, wenn die Klauseln „im Einzelnen ausgehandelt“ wurden (§ 305 Abs. 1 S. 3 BGB), doch ist dies nur dann anzunehmen, wenn der Verwender den Inhalt der Klausel „ernsthaft zur Disposition gestellt“, also der anderen Seite die Möglichkeit eingeräumt hat, auf deren

Inhalt Einfluss zu nehmen, und die Parteien tatsächlich über den Inhalt verhandelt haben.

Fehlt es an den Voraussetzungen des § 305 Abs. 1 BGB, so handelt es sich bei der betreffenden Klausel nicht um eine AGB. Jedoch finden bei Verbraucherverträgen einzelne Vorschriften unter bestimmten Bedingungen trotzdem Anwendung (vgl. § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB)!

zu 3.: Die Vorschrift stellt klar, dass individuelle Vereinbarungen (im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 3 BGB) Vorrang vor AGB haben.

zu 4.: Eine AGB muss in den Vertrag einbezogen werden, damit sie gilt. Dafür stellt § 305 Abs. 2 BGB drei Voraussetzungen auf, die Sie prüfen müssen. Beachten Sie, dass diese Vorschrift im unternehmerischen Verkehr nicht gilt (§ 310 Abs. 1 S. 1 BGB). Im unternehmerischen Verkehr werden AGB nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 145 ff. BGB einbezogen, d.h. es ist nur das Einverständnis des Vertragspartners erforderlich, nicht aber ein Hinweis auf die AGB und die Möglichkeit der Kenntnisnahme.

Fehlt es an den Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB, wird die Klausel kein Vertragsbestandteil (§ 306 Abs. 1 Alt. 1 BGB).

Auch überraschende Klauseln werden nicht Vertragsbestandteil (§ 305c Abs. 1 BGB). Eine Klausel ist überraschend, wenn sie „ungewöhnlich“ ist und der Vertragspartner mit ihr „nicht zu rechnen braucht“. Die Ungewöhnlichkeit ist objektiv dem Inhalt nach zu beurteilen (z.B. ist die Wahl eines ausländischen Rechts in einem Vertrag, der nur Verbindungen zu Deutschland hat, ungewöhnlich). Ob der Vertragspartner damit rechnen konnte, ist ein eher subjektiver Test danach, was ein Durchschnittskunde bemerkt hätte (z.B. ist eine gesondert auf einem Blatt Papier fett gedruckte Klausel in der Regel nicht überraschend). Ebenfalls nicht überraschend ist eine Klausel, unabhängig von ihrem Inhalt, auf die gesondert durch den Vertragspartner hingewiesen wird.

zu 5.: Ist die Klausel Vertragsbestandteil geworden, so unterliegt sie der inhaltlichen Kontrolle. Dabei müssen Sie zunächst die speziellen Regelungen des § 309 BGB prüfen, anschließend die Regelungen des § 308 BGB, bei denen eine Abwägung möglich ist, und schließlich den § 307 BGB, der eine Generalklausel darstellt. Auch bei § 307 BGB ist vom Speziellen zum Allgemeinen vorzugehen, d.h. es ist zunächst zu untersuchen, ob die Klausel nach den Kriterien des § 307 Abs. 2 BGB mit den Grundgedanken des Gesetzes oder der Natur des Vertrags nicht vereinbar ist, bevor geprüft wird, ob eine andere, unbenannte „unangemessene Benachteiligung“ nach § 307 Abs. 1 BGB vorliegt.

Verstößt die Klausel gegen §§ 307–309 BGB, so ist sie unwirksam (§ 306 Abs. 1 Alt. 2 BGB).

III. Übungsfall 41

Fall 41: M möchte die Umgebung von Würzburg kennenlernen und beschließt daher, eine Radtour zu machen. Da er kein Fahrrad besitzt, geht er zu V, der zwei Häuser weiter einen Fahrradladen betreibt, und fragt ihn, ob er ihm nicht eines seiner Räder leihen könne. V meint, eigentlich würde er nur verkaufen, aber weil M ein Nachbar sei, könne man ja mal eine Ausnahme machen. Man einigt sich auf einen Preis von 10 €. V will allerdings keine Risiken eingehen und setzt daher einen schriftlichen Vertrag auf, den M ungelesen unterschreibt. Anschließend macht M sich auf nach Ochsenfurt. Die Radtour verläuft angenehm, doch als M dort angekommen vom Rad steigt, um sich die Landschaft anzuschauen, zerreißt er sich an einer scharfkantigen Schraube, die zu lang und nicht wie üblich mit einer Abdeckkappe versehen ist, seine Hose (Wert: 19 €). Als M das Rad am nächsten Tag zurückgibt, verlangt er 19 € Schadensersatz. V sagt, das mit der Schraube täte ihm zwar leid, aber der M hätte wohl den Vertrag nicht gelesen. Tatsächlich heißt es auf dem Zettel, den M unterschrieben hat: „*Haftungsausschluss: V übernimmt keine Verantwortung für den Zustand des Fahrrades; Schadensersatz wegen Personen- oder Sachschäden ist ausgeschlossen.*“ Kann M von V Zahlung der 19 € verlangen?

IV. Vertiefungshinweise

Reif/Walter, JuS 2023, 299 (Die Inhaltskontrolle nach § 307 BGB in der Fallbearbeitung)

Weber, Jura 2022, 955 (Anfängerklausur zum AGB-Recht)

Wendland, Jura 2018, 866 (Teil 1), 2019, 41 (Teil 2) und 486 (Teil 3) (Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fallbearbeitung)

Möhrke, ZJS 2015, 31 (AGB-Kontrolle nach §§ 305 ff. in Zivilrechtsklausur)

Lorenz/Gärtner, JuS 2013, 199 (Grundwissen: Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Löhnig/Gietl, JuS 2012, 393 (Grundfälle zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

K. Verjährung

I. Allgemeines

- **Ansprüche** unterliegen gemäß § 194 Abs. 1 BGB der Verjährung. Der Schuldner erhält nach Eintritt der Verjährung ein Leistungsverweigerungsrecht (§ 214 Abs. 1 BGB), muss den Anspruch also nicht mehr erfüllen. Dass Ansprüche verjähren, ist zunächst verwunderlich, hat aber einleuchtende Gründe: Das Recht schützt bestimmte Positionen nicht an und für sich, sondern regelt das menschliche Zusammenleben. Wenn jemandem ein Anspruch zusteht, kann er etwas von einem anderen verlangen, also den Status quo ändern. Diese Störung des Bestehenden ist problematisch und daher zeitlich begrenzt.
- Bei **Gestaltungsrechten** (z.B. bei der Ihnen schon bekannten Anfechtung) kann jemand einen Rechtszustand einseitig verändern. Das Bedürfnis nach zeitnaher Klärung besteht daher auch hier. Da nach der Regelung des § 194 Abs. 1 BGB aber nur Ansprüche der Verjährung unterliegen, gibt es für Gestaltungsrechte jeweils Sonderregelungen, z.B. die §§ 121, 124 BGB. Man spricht hier nicht von Verjährung, sondern von Verfristung.
- **Absolute Rechte** wie z.B. das Eigentum unterliegen nicht der Verjährung. Sie sind trotzdem nicht in jeder Hinsicht unantastbar. So kann jemand das Eigentum ersitzen, wenn er eine Sache gutgläubig mindestens zehn Jahre in Besitz hat (§ 937 BGB).
- In allen Fällen ist erkennbar, dass der Status quo nach Ablauf einer gewissen Zeit nicht mehr verändert werden kann. Dies wird mit dem Schlagwort zusammengefasst, dass Verjährung, Verfristung und Ersitzung der Rechtssicherheit dienen. Dafür sind auch praktische Erwägungen ausschlaggebend: Nach Ablauf einiger Jahre sind viele Vorgänge nicht mehr gut beweisbar, weil sich etwa Zeugen nicht mehr erinnern oder Urkunden vernichtet worden sind. Wenn ein Rechtsstreit erst nach vielen Jahren begonnen wird, würde es damit teilweise dem Zufall unterliegen, wer obsiegt, weil er die besseren Beweismittel zur Verfügung hat.
- Die Verjährung muss vom Anspruchsgegner geltend gemacht werden (§ 214 Abs. 1 BGB: „ist berechtigt“). Die Verjährung zählt daher zu den Einreden. Auch insofern unterscheidet sich die Verjährung von der Verfristung. Wenn ein Recht verfristet ist, ist es erloschen.
 - Bei der Prüfung der Verjährung in der Klausur ist mit § 214 Abs. 1 BGB zu beginnen, weil sich aus dieser Norm die Rechtsfolge ergibt. Ein möglicher Obersatz lautet also: „V könnte berechtigt sein, die Herausgabe des Autos zu verweigern, § 214 Abs. 1 BGB. Dazu müsste der Lieferungsanspruch des K verjährt sein...“
- Bei der Berechnung der Verjährungsfrist unterscheidet man ihren Beginn, ihre Dauer, ihre etwaige Hemmung und einen etwaigen Neubeginn. Daraus ergibt sich folgendes Prüfungsschema:

Voraussetzungen der Verjährung:

1. Erhebung der Einrede
2. Verjährungsbeginn: §§ 199–201 BGB
3. Verjährungsfrist: §§ 195–197 BGB
4. Ggf. Hemmung oder Neubeginn der Verjährung: §§ 203–213 BGB
5. Ablauf der Frist (= Fristende)

- Bitte lesen Sie alle Normen! Die wichtigste Verjährungsfrist ist die dreijährige Frist des § 195 BGB mit dem subjektiven Verjährungsbeginn in § 199 BGB. Wichtig ist auch die Sondervorschrift des § 438 BGB für die Verjährung von kaufrechtlichen Mängelansprüchen, über die Sie im zweiten Semester mehr erfahren. Hemmung und Neubeginn sind nur zu prüfen, wenn es dafür im Einzelfall Anhaltspunkte gibt.

II. Übungsfall 42

Fall 42: F ist Einkäufer bei der K-GmbH. Am 14.04.2019 will er bei der V-GmbH 120 Dachlatten à 5 € bestellen. Er schickt eine E-Mail an den Geschäftsführer der V-GmbH, den G. Dabei vertippt er sich und schreibt „210 Dachlatten“. Am 19.04.2019 werden 210 Dachlatten bei der K-GmbH angeliefert, worüber F sich wundert. Er sieht in seinen alten E-Mails, dass er „210“ geschrieben hatte, unternimmt aber vorerst nichts. Erst als am 21.05.2019 die Rechnung kommt, wird F aktiv, ruft bei G an und teilt ihm mit, dass er sich vertippt habe. G sagt, das könne „ja jeder behaupten“ und besteht auf Zahlung von 1.050 €. F lässt der V-GmbH aber nur 600 € überweisen und teilt dem G mit, er könne sich die restlichen Dachlatten wieder abholen. G ist die Sache zu unwichtig, sodass er sich nicht weiter darum kümmert. Am 19.11.2022 findet bei der V-GmbH eine interne Revision statt; dabei wird festgestellt, dass noch eine Forderung gegenüber der K-GmbH in Höhe von 450 € offen ist. G schreibt eine Mahnung an die K-GmbH. Am 13.12.2022 schreibt F zurück, man erkenne die Forderung nach wie vor nicht an. Am 12.01.2023 erhebt die V-GmbH daher Klage gegen die K-GmbH auf Zahlung von 450 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.06.2019. In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht sagt F, es gehe nicht an, dass die V-GmbH „jetzt erst“ mit dieser alten Sache vor Gericht erscheine. Wird der Richter die K-GmbH verurteilen?

III. Vertiefungshinweise

de Barros Fritz, JuS 2023, 715 und 808 (Die Verjährungsregeln der §§ 194 ff. BGB)

Riehm, JuS 2016, 1120 (Reichweite der Verjährungshemmung)

Anhang: Liste wichtiger Fachbegriffe

Abgabe	17	Handlungswille	22
Abstraktionsprinzip	13	Individualabrede	71
Abtretung	13	Inhaltsirrtum	37
Allgemeine Geschäftsbedingungen	69	Inhaltskontrolle von AGB	71
Angebot	15	Innenvollmacht	61
Annahme	15	Insichgeschäft	62
Anscheinsvollmacht	61	invitatio ad offerendum	15
Anspruch	11	juristische Person	10
Anspruchsgrundlage	28	Kalkulationsirrtum	40
arglistige Täuschung	38	konkludent	59
Außenvollmacht	61	Leistungsverweigerungsrecht	73
Bargeschäfte des täglichen Lebens	60	Minderjährigkeit	48
Bedingung, auflösende	57	Motivirrtum	40
Bedingung, aufschiebende	57	natürliche Person	10
Befristung	57	Neubeginn der Verjährung	74
Beglaubigung	54	Norm	29
beschränkte Geschäftsfähigkeit	48	notarielle Beurkundung	54
Bote	59	Offenkundigkeit	60
Bürgerliches Recht	9	öffentliches Recht	8
Drohung	39	Ordnungsvorschrift	66
Duldungsvollmacht	61	Person	10
Eigenschaftsirrtum	38	Potestativbedingung	57
Einbeziehung von AGB	71	Privatautonomie	16
Einrede	29, 73	Privatrecht	8
Einwilligung	50	protestatio facto contraria	23
Empfangsbote	60	Rechtsfähigkeit	10
Empfangsvertreter	60	Rechtsfolge	29
Erklärungsbewusstsein	22	Rechtsgeschäft	16
Erklärungsbote	60	Rechtsgleichheit	8
Erklärungsirrtum	37	Rechtsobjekt	11
Ersitzung	73	Rechtssicherheit	8, 73
falsa demonstratio non nocet	23	Rechtsstaatlichkeit	8
Formtypen	54	Rechtssubjekt	11
Formvorschrift	54	Rechtsverhältnis	11
Frist	58	Sache	11
Gegenstand	11	Sachverhalt	30
Genehmigung	50	Schriftform	54
Geschäftsfähigkeit	11	Schuldner	11
Geschäftsunfähigkeit	48	Schuldverhältnis	11
Geschäftswille	22	Schwerpunktsetzung	33
Gewaltmonopol des Staates	8	Sittenwidrigkeit	67
Gläubiger	11	Stellen von AGB	70
Gutachtenstil	31	Subsumtion	30
Handeln unter fremdem Namen	60	Tatbestand	29

Textform.....	54	Vertrag	15
Trennungsprinzip	13	Vertreter	59
Übereignung	13	Vertreter	59
überraschende Klauseln.....	71	Vertretungsmacht.....	60
Urteilsstil	32	Verwender.....	69
Verbotsgesetz	66	Vielzahl von Verträgen.....	70
Verfristung	73	Vollmacht	60, 61
Verfügung.....	13	Vollmachtsurkunde.....	60
Verfügungsgeschäft.....	12	Widerruf.....	18
Verjährung.....	73	Willenserklärung.....	16
Verjährungsbeginn	74	Wucher.....	66
Verjährungsfrist.....	74	wucherähnliches Geschäft	67
Verjährungshemmung	74	Zugang	18
Verpflichtungsgeschäft.....	12	Zustimmung.....	50